



Der Gouverneur ist ermächtigt, von der Beibringung einzelner der unter 3 bis 5 benannten Nachweise aus besonderen Gründen abzuweichen.

§ 2. Die Erlaubnis darf nur natürlichen Personen erteilt werden.

Beim Erwerb einer bestehenden Apotheke darf die Erlaubnis, abgesehen von den Fällen des § 3 und sofern den Erfordernissen des § 1 genügt ist, nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

§ 3. Die Erlaubnis muß verweigert werden, wenn der Bewerber:

1. sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet,
2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 4. Die Erlaubnis zum Betriebe der Apotheke kann durch den Gouverneur zurückgenommen werden:

1. wenn der Berechtigte wegen eines Verbrechens oder Vergehens, bei welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann oder bei welchem ein Verstoß gegen die Berufspflichten eines Apothekers vorliegt, rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. wenn der Berechtigte sich durch wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Betrieb von Apotheken als unzuverlässig in bezug auf die Ausübung des Apothekerberufs erwiesen hat,
3. wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die Erlaubnis erteilt worden ist,
4. wenn der Berechtigte unbefugt den Betrieb der Apotheke einstellt oder durch einen anderen, dem der Gouverneur die Ausübung nicht gestattet hat, wahrnehmen läßt,
5. wenn der Berechtigte unbefugt den Betrieb der Apotheke länger als ein Jahr durch einen Stellvertreter wahrnehmen läßt,
6. wenn der Berechtigte den Betrieb der Apotheke binnen der festgesetzten Zeit nicht beginnt.

§ 5. Die Erlaubnis zum Betriebe einer Apotheke erlischt:

1. durch Verzicht,
2. durch Zurücknahme der Approbation des Berechtigten,
3. durch Entmündigung des Berechtigten,
4. durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Berechtigten,
5. durch den Tod des Berechtigten.

Wenn bei dem Tode oder im Falle der Entmündigung eine Witwe, eine Ehefrau oder minderjährige eheliche Kinder vorhanden sind, so ist dieselbe, und zwar der Witwe bis zur Wiederverheiratung, der Ehefrau bis zur Auflösung der Ehe, den Kindern bis zur Großjährigkeit, der Weiterbetrieb für ihre Rechnung durch einen approbierten Apotheker zu gestatten, dessen Anstellung der Genehmigung des Gouverneurs bedarf. Diese Genehmigung kann dem Apotheker in den Fällen der §§ 3, 4 entzogen werden. Wird während des Weiterbetriebes der Apotheke für Rechnung der Ehefrau oder der Kinder des Entmündigten die Entmündigung aufgehoben, so fällt die Erlaubnis mit der Aufhebung der Entmündigung wieder an den Apotheker zurück.

Sind bei dem Tode oder im Falle der Entmündigung des Berechtigten andere als die im vorstehenden Absätze genannten Angehörigen vorhanden, so kann ihnen seitens des Gouverneurs der Weiterbetrieb durch einen approbierten Apotheker auf Zeit gestattet werden; den Zeitraum bestimmt der Gouverneur.

§ 6. Zweigapotheken sind nur an solchen Orten zuzulassen, an welchen noch keine Apotheke besteht.

Die Errichtung und der Betrieb bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Gouverneurs.

Der Gouverneur kann die Erlaubnis an die Erfüllung von Bedingungen knüpfen.

§ 7. Hausapotheken, aus denen Gegenstände an Dritte abgegeben werden sollen, sind nur an solchen Orten zulässig, an denen sich keine Volks- oder Zweigapotheke befindet. Der Gouverneur kann in besonderen Fällen Ausnahmen auf beschränkte Zeit zulassen.

Der Betrieb bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Gouverneurs, welche auf Widerruf erteilt wird:

1. Ärzten, jedoch nur zum Zwecke der Arzneimittelabgabe an die von ihnen behandelten Kranken,
2. Tierärzten für die Abgabe von Tierarzneimitteln innerhalb ihrer Berufstätigkeit,
3. Kranken-, Pflege- und ähnlichen Anstalten zum Zwecke der Arzneimittelabgabe an ihre Inassen,



4. Missionen innerhalb ihrer Berufstätigkeit,
5. Plantagen und gewerblichen Betrieben zum Zwecke der Arzneimittelabgabe an ihre Angestellten.

Die Erlaubnis zum Betriebe einer Hausapotheke erlischt mit dem Zeitpunkt der Eröffnung einer Voll- oder Zweigapotheke am gleichen Ort. Der Betrieb der Hausapotheke ist in den unter 1. und 2. genannten Fällen durch den vom Gouverneur hierzu ermächtigten Arzt oder Tierarzt zu führen, in den unter 3., 4. und 5. genannten Fällen durch einen vom Gouverneur ermächtigten approbierten Apotheker oder eine sonstige durch den Gouverneur ermächtigte andere geeignete Persönlichkeit.

Der Gouverneur kann die Erteilung der Erlaubnis an die Erfüllung von Bedingungen knüpfen.

Die Arzneimittel usw., welche dem freien Verkehr entzogen sind (§ 11), müssen aus einer Apotheke des Schutzgebietes bezogen werden.

§ 8. Der Gouverneur ist ermächtigt, über die Stellvertretung des Berechtigten besondere Bestimmungen zu treffen.

§ 9. Für die Beschaffenheit, Zubereitung und Aufbewahrung der Arzneimittel sind die Vorschriften des Arzneibuchs für das Deutsche Reich zu beachten. Der Gouverneur kann Abweichungen gestatten, die den besonderen Verhältnissen im Schutzgebiet Rechnung tragen.

Das deutsche Arzneibuch ist in den Schutzgebieten ein Vierteljahr nach seinem Inkrafttreten in Deutschland in Anwendung zu bringen.

§ 10. Für die Berechnung von Arzneien und sonstigen Zubereitungen ist die jeweils im Deutschen Reich geltende Arzneitage mit einem vom Gouverneur festzusetzenden Aufschlag zu Grunde zu legen.

Für die Abgabe von Arzneimitteln und sonstigen Zubereitungen an Eingeborenen-Polikliniken kann der Gouverneur einen geringeren als den sonst gültigen Aufschlag festsetzen.

Die Arzneitage ist in den Schutzgebieten ein Vierteljahr nach ihrem Inkrafttreten in Deutschland in Anwendung zu bringen. Die Arzneitage gilt auch für Zweig- und Hausapotheken, sofern nicht der Gouverneur Ausnahmen bestimmt.

§ 11. Die kaiserliche Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) sowie die nachstehend aufgeführten Vorschriften des Bundesrats und die an ihre Stelle tretenden oder ergänzenden Verordnungen und Vorschriften finden entsprechende Anwendung, soweit nicht der Gouverneur Ausnahmen zuläßt.

1. Die Vorschriften, betreffend Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (vom 13. Mai 1896 und 22. März 1898).

2. Die Vorschriften über den Verkehr mit Heilmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 23. Mai 1903 und 27. Juni 1907.

3. Die Vorschriften über den Handel mit Giften vom 29. November 1894, 17. Mai 1901 und 1. Februar 1906.

§ 12. Der Apothekenbetrieb unterliegt der Aufsicht des Gouverneurs oder des von ihm ermächtigten Beamten. Die Aufsichtsorgane haben das Recht, den Berechtigten oder seinen Stellvertreter zur vorchriftsmäßigen Betriebsführung anzuhalten und jederzeit Besichtigungen der Apotheke vornehmen zu lassen.

Mindestens einmal innerhalb dreier Jahre ist jede Apotheke einer unvermuteten Besichtigung zu unterziehen.

Von den Berechtigten kann ein Ersatz der Besichtigungskosten nicht gefordert werden.

Haben sich bei einer Besichtigung erhebliche Unregelmäßigkeiten ergeben, so kann eine wiederholte Besichtigung auf Kosten des Berechtigten erfolgen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Zweig- und Hausapotheken.

§ 13. Der zum Apothekenbetriebe Berechtigte, sowie sein Stellvertreter sind verpflichtet, wenn mit der Ausführung der Besichtigung Beauftragten sämtliche Räume der Apotheke zugänglich zu machen, die Vorrichtungen, Gerätschaften und Warenbestände, die Geschäftsbücher vorzuweisen, sowie jede erforderliche Auskunft über den Betrieb zu erteilen und alle notwendigen Untersuchungen zu gestatten.

Verfälschte und verdorbene Waren sind mit Beschlagnahme zu belegen und können, wenn der Berechtigte oder sein Stellvertreter keinen Widerspruch erhebt, auf Kosten des Berechtigten vernichtet



werden. Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet der Gouverneur, ob die Waren freizugeben oder zu vernichten sind.

Auf die Beitreibung der Kosten in den Fällen des Absatzes 2 und § 12 Absatz 3, 4 finden die Vorschriften der §§ 1 ff. der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905 betreff. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Reichs-Gesetzbl. S. 717) Anwendung.

§ 14. Der Gouverneur ist ermächtigt, Vorschriften über die Arzneimittel, Vorräte, Einrichtungen und Gerätschaften, welche in jeder Volk-, Zweig- oder Hausapotheke vorhanden sein müssen, sowie über deren Mengen zu erlassen (Betriebsordnung).

§ 15. Der Betrieb von Nebengeschäften des Apothekergewerbes ist dem zum Apothekenbetriebe Berechtigten gestattet.

Der Betrieb anderer Geschäfte bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Gouverneurs.

§ 16. Mit Geldstrafen bis zu 600 *M.*, im Unvermögensfalle mit Haft oder Gefängnis bis zu 3 Monaten, wird bestraft, wer eine Apotheke betreibt ohne im Besitze der erforderlichen Erlaubnis zu sein.

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu 150 *M.*, im Unvermögensfalle mit Haft, wird bestraft:

1. wer entgegen den §§ 6, 7 eine Zweig- oder Hausapotheke betreibt.
2. wer den Vorschriften der §§ 9 bis 11, sowie den darin angezogenen Bestimmungen und den auf Grund des § 14 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt,
3. wer den ihm nach § 13 Absatz 1 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu 150 *M.*, im Unvermögensfalle mit Haft, wird bestraft:

1. wer den Apothekenbetrieb unbefugt durch Stellvertreter wahrnehmen läßt,
2. wer für fremde Rechnung eine Apotheke betreibt, ohne im Besitze der erforderlichen Genehmigung zu sein,
3. wer beim Betrieb einer in § 7 dieser Verordnung bezeichneten Apotheke wesentlich Arzneien in anderen Fällen, als ihm gestattet ist, abgibt,
4. wer den Vorschriften des § 15, Absatz 2 zuwiderhandelt.

§ 19. Die Bestimmungen über den Betrieb der amtlichen Apotheken (Gouvernements- Lazarettapotheken) werden durch die vorliegende Verordnung nicht berührt.

§ 20. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1911 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Lindequist.

### Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen.

Vom 15. Oktober 1910.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietegesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die seemannschaftlichen und konsularischen Befugnisse und das Ordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Kol. Bl. S. 509), § 6 der Verfügung des Reichskanzlers vom 28. August 1902, betreffend das Patrowesen in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Kol. Bl. S. 389) und §§ 1, 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juni 1908, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten (Reichs-Gesetzbl. S. 397), wird mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) verordnet was folgt:



§ 1. Die Anwerbung von Eingeborenen des Schutzgebietes zu Diensten außerhalb der Landesgrenzen, auch zu Diensten auf Seeschiffen, ist verboten.

§ 2. Der Gouverneur kann auf Antrag im Einzelfalle die Anwerbung erlauben (Auslands-Anwerbe-Erlaubnis).

Für jeden Eingeborenen, dessen Anwerbung erlaubt wird, ist eine Gebühr von 20 *M* zu entrichten.

§ 3. Der Erlaubnis bedarf nicht die Anwerbung zu Diensten auf Seeschiffen, die den Verkehr an der Küste des Schutzgebietes vermitteln oder in einem Hafen des Schutzgebietes beheimatet sind.

§ 4. Die Auswanderung Eingeborener des Schutzgebietes ist nur mit Erlaubnis des Gouverneurs zulässig (Auswanderungs-Erlaubnis).

Der Gouverneur kann örtliche Verwaltungsbehörden zur Erteilung der Auswanderungs-Erlaubnis ermächtigen.

§ 5. Die Auswanderung von Eingeborenen des Schutzgebietes, insbesondere die Mitnahme von farbigen Dienern nach Europa durch Nichteingeborene, ist nur mit Erlaubnis des Gouverneurs zulässig (Ausführungs-Erlaubnis).

Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Zur Ausführung von Eingeborenen des Schutzgebietes zum Zwecke von Schaustellungen darf die Erlaubnis nicht erteilt werden.

§ 6. Das Gesuch um Erteilung der Auswanderungs-Erlaubnis (§ 4) soll angeben:

1. den Grund und den Zweck der Auswanderung,
2. das Auswanderungsziel,
3. die Zeit, für welche der Aufenthalt außerhalb des Schutzgebietes beabsichtigt wird,
4. die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Auswanderers.

§ 7. Das Gesuch um Erteilung der Ausführungs-Erlaubnis (§ 5) soll angeben:

1. den Zweck der Ausführung,
2. die Person, die für die Dauer des Aufenthalts außerhalb des Schutzgebietes die Fürsorge für den Eingeborenen übernimmt,
3. den Zeitpunkt der Rückkehr.

§ 8. Das Gesuch um Erteilung der Auswanderungs- oder Ausführungs-Erlaubnis ist bei der örtlichen Verwaltungsbehörde anzubringen.

Die nach §§ 6 und 7 erforderlichen Angaben sind glaubhaft zu machen.

Die entscheidende Behörde kann von Amts wegen weitere Ermittlungen anstellen.

§ 9. Die Auswanderungs- und die Ausführungs-Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller die Hinterlegung von 500 *M* in bar oder in mündellichere Wertpapieren zu drei Vierteln des Kurswerts bei der Deutsch-Westafrikanischen Bank in Duala zugunsten des Landesfiskus als Sicherheit für die Erstattung der von Fiskus aus Anlaß der Auswanderung oder Ausführung gemachten Aufwendungen nachgewiesen hat.

Bei der Auswanderung nach dem Schutzgebiet Togo ist die Hinterlegung einer Sicherheit nicht erforderlich.

Die entscheidende Behörde kann aus Gründen, die in der Person des Gesuchstellers liegen, von der Vorschrift des Absatz 1 befreien.

§ 10. Wer um die Erteilung der Ausführungs-Erlaubnis nachsucht, hat überdies sich in einer öffentlich beglaubigten Urkunde oder zu Protokoll einer Behörde des Schutzgebietes dem Landesfiskus gegenüber zu verpflichten:

Die Fürsorge für den auszuführenden Eingeborenen zu übernehmen, dessen Unterhalt für die Dauer der Abwesenheit vom Schutzgebiete sowie die Kosten der Rückreise zu bestreiten und dem Landesfiskus diejenigen Aufwendungen zu erstatten, die von diesem aus Anlaß der Ausführung gemacht werden.

§ 11. Wird die nachgesuchte Erlaubnis erteilt, so wird dem auswandernden oder auszuführenden Eingeborenen durch die entscheidende Behörde ein Reisepaß nach dem anschließenden Muster ausgestellt.

**Eingeborenen-Reisepaß.**

Ordnungsnummer:

Deutsches Schutzgebiet Kamerun.

1. Name des Inhabers:
2. Stammeszugehörigkeit:
3. Bisheriger Wohnort:
4. Dienstverhältnis (eventuell zu streichen):
5. Reiseziel:
6. Reisezeit:
7. Tag der Abreise:
8. Dauer der Erlaubnis zum Aufenthalt außerhalb des Schutzgebiets:

Ausgefertigt ..... den .....

Unterschrift des Beamten.

Dienststempel.

§ 12. Für die Erteilung der Auswanderungs- und der Ausführungs-Erlaubnis ist in jedem Einzelfalle eine Gebühr von 20 M zu entrichten.

Bei der Auswanderung nach dem Schutzgebiete Togo kommt die Gebühr nicht zur Erhebung.

§ 13. Der Reisepaß ist erst auszufertigen, nachdem die Gebühr (§ 12) bezahlt und nachgewiesen ist, daß der Eingeborene seiner Steuerpflicht für das laufende Rechnungsjahr genügt hat.

§ 14. Die Vergebung der Erlaubnis erfolgt in einem mit Gründen versehenen Bescheid der entscheidenden Behörde.

§ 15. Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können Eingeborene, die nicht Schutzgebietsangehörige sind, sowie von den Eingeborenen des Schutzgebiets die Angehörigen bestimmter Stämme oder bestimmter Bezirke durch den Gouverneur einer dauernden oder zeitweiligen Beschränkung der Freizügigkeit oder einer Paßpflicht oder einer Meldepflicht unter Festsetzung von Paß- und Meldegebühren unterworfen werden.

Die auf Grund des Absatz 1 ergehenden Anordnungen des Gouverneurs sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 16. Verträge von Eingeborenen untereinander und mit Nichteingeborenen, die gegen ein Verbot dieser Verordnung verstoßen, sind nichtig.

§ 17. Zuwiderhandlungen Nichteingeborener gegen die Vorschriften der §§ 1, 4 und 5 werden mit Geldstrafen bis zu 300 M bestraft.

Eingeborenen gegenüber, die den Vorschriften dieser Verordnung oder der auf Grund des § 15 erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln, finden diejenigen Strafmittel Anwendung, die in dem allgemeinen, die Strafrechtspflege gegenüber den Eingeborenen regelnden Vorschriften für zulässig erklärt sind.

§ 18. Diese Verordnung tritt am 1. November 1910 in Kraft.

Mit demselben Tage werden die Verordnung betreffend die Anwerbung und die Ausfuhr von Eingeborenen aus dem Schutzgebiete, vom 6. Juni 1887, die Verordnung betreffend die Auswanderung der Eingeborenen des Kaiserlichen Schutzgebiets von Kamerun vom 11. Dezember 1893 (Kol. Bl. 1894 S. 105) und die Verordnung wegen Abänderung letzterer Verordnung vom 1. Juni 1909 (Amtsbl. S. 100) aufgehoben.

Waea, den 15. Oktober 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

Janßen.

**Verfügung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Waffenkontrolle.**

Vom 7. November 1910.

Die Absätze 4/5 des Runderlasses Nr. 195 vom 1. März 1906, betr. Waffenkontrolle,<sup>1)</sup> erhalten folgende Fassung:

<sup>1)</sup> Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1906, S. 418 ff.

Nach Monatschluß haben die in § 1 genannten Aufsichtsbehörden aus ihren Nachweisungen Auszüge über die im abgelaufenen Monat erteilten Genehmigungen dem Gouvernament unverzüglich vorzulegen. Diese Auszüge werden im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten: Handelt es sich um die Benachrichtigung von einer Genehmigung, so ist der mit (römisch) I bezeichnete Abschnitt auszufüllen. Soll die erste Umschreibung mitgeteilt werden, so ist der mit (römisch) II bezeichnete Abschnitt auszufüllen, bei der zweiten Umschreibung derselben Waffe der mit III bezeichnete Abschnitt und so fort. Für die Auszüge sind ganze Formulare, nicht einzelne Abschnitte zu benutzen.

Durch den Abdruck der Auszüge im Amtsblatt wird jede Dienststelle in den Stand gesetzt, jederzeit prüfen zu können, welche Waffen ein Europäer zu führen berechtigt ist, beziehungsweise über welche Waffen er einen Nachweis zu liefern hat.

§ 7 der dem Kunderlaß 195 beigegebenen Verfügung ist zu streichen.

Die Abänderungen treten am 1. Januar 1911 in Kraft.

Buea, den 7. November 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Gleim.

## Personalien.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Leiter und den Mitgliefern der Expedition zur Festlegung der Grenze zwischen Togo und Dahomey in den Jahren 1908 und 1909 nachstehende Auszeichnungen zu verleihen, nämlich:

- dem Hauptmann Freiherrn v. Seefried auf Buttenheim die Königliche Krone zum Roten Adler-Orden 4. Klasse;
- dem Leutnant im 10. Bayerischen Feldartillerie-Regiment Heitingbrunner den königlichen Kronen-Orden 4. Klasse;
- dem Vizelfeldwebel Leidl und dem Sergeanten Jaeger, beide beim königlich Bayerischen Telegraphendetachement, das Allgemeine Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Verkehrsinspektor bei der Eisenbahn des Gouvernements Deutsch-Südwestafrika Konrad Salomon anlässlich seiner Versetzung in den Ruhestand den Roten Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

## Nachruf.

### Regierungsrat Gustav Boeder †.

Nach einem am 26. Dezember 1910 hier eingegangenen amtlichen Telegramm ist der Kaiserliche Bezirksamtman, Regierungsrat Gustav Boeder, am 18. Oktober 1910 auf der Insel Dscholabich bei Bonape zusammen mit drei anderen weißen Beamten von Eingeborenen ermordet worden.

Boeder trat im Juni 1889 in den Dienst des Schutzgebiets Togo und wurde im Mai 1892 nach Kamerun versetzt. Hier wurde er am 22. September 1892 zum Huldirektor und am 1. Juli 1898 zum Bezirksamtman befördert. Im November 1901 wurde er in gleicher Eigenschaft nach Deutsch-Ostafrika und im Oktober 1909 nach Bonape versetzt.

Während seiner langjährigen dienstlichen Tätigkeit in den verschiedenen Schutzgebieten hat sich Boeder stets als ein außerordentlich pflichttreuer und gewissenhafter Beamter bewährt.

Die Kolonialverwaltung verliert in dem Dahingeshiedenen einen hervorragend tüchtigen Beamten, welcher sich die Anerkennung seiner Vorgesetzten in gleich hohem Maße wie die Liebe und Achtung seiner Untergebenen erworben hat. Sein vornehmer und stets liebenswürdiges Wesen haben ihm auch die aufrichtige Freundschaft aller gewonnen, die ihm im persönlichen Verkehr nähergetreten sind.

Sein Andenken wird allezeit in Ehren bleiben.

Berlin, den 9. Januar 1911.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.

v. Lindequitt.

**Deutsch-Ostafrika.**

Die Wiederanstreife haben angetreten: am 26. Dezember: Gouvernementssekretär Bahja; am 1. Januar: Distriktskommissar Werner.

Das Schutzgebiet haben mit Heimaturlaub verlassen: am 21. November: Landmesser Selke, Hauptzollamtsvorsteher Sieb, die Sekretäre Peters, Leopold und Rottenkolfer, Vermessungstechniker Wilms, Förster Lichtenberg, Kanzlei-gehilfe Trümpelmann und Maschinist Seidel; am 27. November: Sekretär Klenze, Techniker Baldamus, die Kanzleigehehilfen Haug und Pfister, Maschinist Weigoldt; am 11. Dezember: kommiss. Sekretär Merle und Polizeiwachtmeister Beckauf.

**Kamerun.**

Die Anstiege nach Kamerun haben angetreten: am 9. Dezember: Bureauassistent Müller; am 9. Januar: Regierungsbaumeister Bundschuh und die Bautechniker Kraushaar und Heimann.

**Deutsch-Südwestafrika.**

Nach Deutschland sind abgereist: am 18. November: kommiss. Bezirksrichter Stinking; am 9. Dezember: Techniker Walbrunn und Polizeisergeant Galle (beide wegen eingetretener Tropen-dienstuntauglichkeit); ferner: Hauptmann und Inspektionsoffizier bei der Polizeitruppe Hensel, Bautechniker Kröning, Katasterzeichner Mels-bein, kommiss. Gouvernementssekretär Ehlers und kommiss. Sekretär Knape.

**Deutsch-Neuguinea.**

**Nachrufe.**

Sekretär Rudolf Braudmann †.

Der kommissarische Sekretär Rudolf Braudmann ist am 18. Oktober auf der Insel Dscholadsch bei Ponape von Eingeborenen ermordet worden.

Seit zweieinhalb Jahren im Kolonialdienst stehend, hat sich der Verstorbene stets durch großen

Fleiß und regen Pflichteifer ausgezeichnet. Aus Anlaß einer früheren Eingeborenenbewegung in Ponape war ihm für sein besonnenes Vorgehen seitens der Kolonialverwaltung besondere Anerkennung ausgesprochen worden. Das unerwartete Hinscheiden des tapferen und tüchtigen Beamten wird aufrichtig bedauert.

Sein Andenken wird stets in Ehren gehalten werden.

• • •

Begebautechniker Johann Häfner †.

Auch der Begebautechniker Johann Häfner wurde am 18. Oktober auf der Insel Dscholadsch bei Ponape von Eingeborenen ermordet.

Der Verstorbene war erst wenige Tage vorher im Schutzgebiet eingetroffen, um bei der Aufschließung der unwegjamen Gebietsteile Ponapes mitzuwirken.

Die Kolonialverwaltung bedauert aufrichtig den frühen Tod des hoffnungsvollen Beamten.

Sein Andenken wird stets in Ehren bleiben.

• • •

Bureaugehilfe Heinrich Otto Hollborn †.

Der Bureaugehilfe Heinrich Otto Hollborn ist am 18. Oktober gleichfalls auf der Insel Dscholadsch bei Ponape von Eingeborenen ermordet worden.

Hollborn trat am 17. Juli 1908 in den Dienst des kaiserlichen Bezirksamts Ponape. Schon vorher als Kaufmann und Ansiedler in Ponape ansässig, hatte er, insbesondere während der Unruhen im Jahre 1908, als Dolmetscher in der Ponapesprache schätzenswerte Dienste geleistet und sich durch kaltblütige Haltung ausgezeichnet.

Auch das Andenken dieses im Dienste des Reiches Gefallenen wird als das eines fleißigen und pflichtgetreuen Mannes stets hochgehalten werden.

Berlin, den 9. Januar 1911.

Der Staatssekretär  
des Reichs-Kolonialamts.  
v. Lindequist.



Nichtamtlicher Teil

Nachrichten aus den deutschen Schutzgebieten.

(Abdruck der Nachrichten vollständig oder teilweise nur mit Quellenangabe gestattet.)

Deutsch-Ostafrika.

Die wirtschaftlichen Aussichten am Kilimandjaro.

Aus einem Bericht des Bezirksamts Moschi.

Da der Bahnbau sich mit schnellen Schritten dem Bezirke nähert und voraussichtlich einen Strom von Ansiedlungslustigen bringt, die der alten Kilimandjarosage glauben und hier ein Paradies vermuten, so ist es an der Zeit, die Aussichten des Bezirks Moschi einmal zusammenhängend zu betrachten. Die Ubertreibungen der Johnston, Thomson, Peters usw. sind zwar durch die folgenden Reisenden, insbesondere Volkens, Schritt für Schritt berichtigt und reduziert worden, aber immer noch macht sich eine gefährliche Uberschätzung der wirtschaftlichen Aussichten des Bezirks geltend. Gewiß ist, abgesehen von einigen wüstähnlichen Tuffplateaus, der Boden fast überall gut, vielfach vorzüglich, weil er sowohl dort, wo er aus Urgestein besteht (Gneis in Bore, Granit von Umbulu bis ins Masai-Reservat hinein: Volgsiale), als in den — weit überwiegenden — vulkanischen Gebieten tiefgründig permittiert ist. Er ist deshalb nicht nur geeignet, eine ausgezeichnete Viehweide zu tragen, sondern stellt fast überall, wo eine Bewässerungsmöglichkeit gegeben ist, erstklassiges Kulturland dar. Ein schlagendes Beispiel ist die Dase Engaruka, wo ein vom Grabenrand herabstürzender Bach einen Strich von üppiger Fruchtbarkeit in eine traurige, mehlstaubige Dornöde hineingezaubert hat. Der Nigstanz des Bezirks ist das Nigshverhältnis zwischen den riesigen Flächen ausgezeichneten Bodens und den spärlichen natürlichen Feuchtigkeitsquellen.

Diese sind dreifacher Art: die Regenfälle und die danach zurückbleibenden Wasseransammlungen, die Seen, die Wasserläufe. Die Regenfälle, welche in ganzen Bezirke, abgesehen von lokalen Störungen durch die größten Vulkankammer (Kilimandjaro, Meru usw.), in zwei Zeiten erfolgen, genügen in regelrechten Jahren, um die üblichen Regergewächse, dazu auch die Baumwolle, zur Reife zu bringen; sie zeitigen auch eine gute Weide, aber sie genügen schon nicht, diese Weide das Jahr hindurch frisch zu erhalten. So macht auch hier, wie fast überall in Afrika, das Vieh alljährlich ein bis zwei abwechselnde Fett- und Magerzeiten durch.

Stellenweise hinterlassen die Regenfälle Teiche und Tümpel, welche bei nicht zu starker Inanspruchnahme bis zur nächsten Regenzeit ausreichen.

Die Seen sind fast durchweg so salzhaltig, daß sie für Bewässerungszwecke gar nicht, als Viehränte nur dort in Betracht kommen können, wo zugleich frisches Wasser vorhanden ist.

Hydrographisch endlich zerfällt der Bezirk in zwei Teile, einerseits in das zum Pangani entwässernde Gebiet südöstlich des Kilimandjaro—Meru-Grabens, andererseits in das westlich davon gelegene abflußlose Gebiet.

Jenes Gebiet — etwa 8000 qkm — ist für afrikanische Verhältnisse nicht nur reich bewässert, sondern die Wassermenge wird auch durch ein fast ideal zu nennendes Flußsystem zweckmäßig verteilt. Zu bemerken ist, daß diese günstigen hydrographischen Verhältnisse von der Erhaltung der Urwälder des Kilimandjaro und Meru abhängig sind.

Die Wasseradern, welche zu diesem Pangani-System zusammenlaufen, werden nur von den auf den Bergen sitzenden Eingeborenen durch zahlreiche Bewässerungsgräben über die Felder geführt, so daß infolge des Verdunstens und Versickerens in der trockenen Zeit nur die stärksten Adern bis an den Fuß des Berges gelangen. Da aber gerade hier sich zahlreiche europäische Betriebe angesiedelt haben, welche bei ihrer großzügigeren Anlage ungleich mehr Wasser brauchen, als die zahllosen Kleinbetriebe der Eingeborenen, so waren Reibungen zwischen den oben sitzenden Wadschagga und den unten sitzenden Europäern an der Tagesordnung. Es ist indes gelungen, überall schriftliche Verträge zwischen den Interessenten zu vereinbaren, welche bis zum Inkrafttreten einer Wassergesetzgebung die Wassernutzung (teils nach einem Tages-, teils nach einem Stundenturnus) zur allseitigen Zufriedenheit regelten.

Die größeren Adern (Burka, Nduruma, Kitsetwa, Sanya, Kitasu, Meru-Meru, Garanga, Kau, Himo) führen das ganze Jahr hindurch einen reichlichen Wasserüberschuß und können noch zur Bewässerung weiter Landstriche ausgenutzt werden. Es dürfte sich empfehlen, die Brauchbarkeit der großen Pangani—Darjama-Ebene für den Baumwollbau für europäische Großbetriebe durch eine Verjuchstation festzustellen. Eine ausgebehte



Baumwollkultur könnte nur von einer großen organisierenden Korporation, welche einen systematischen Kanalbau ausführt, unternommen werden; man wird deshalb mit der Vergebung von Baumwollland an Einzelunternehmer zurückhalten sein müssen. Abgesehen ist die Nachfrage nicht groß, weil bei der absoluten Menschenleere des Gebietes die Arbeiterfrage ein noch ungelöstes Problem ist. Doch sei hier bemerkt, daß die Masai, die bekanntlich sehr geschickte Hautschutzpfer sind, voraussichtlich nicht abgeneigt sein werden, auch auf Baumwollpflanzungen Laienarbeit zu suchen.

Die bisherigen Ansiedler zerfallen in Pflanzler und Viehhalter, von denen ein kleiner Teil bereits Viehhändler ist, ein größerer sich bestrebt, es zu werden. Die Pflanzler sitzen sämtlich am Südbahange der beiden Berge, weil sie allein dort eine Bewässerungsmöglichkeit finden. Das bewässerungsfähige Land ist im großen und ganzen vergeben; sollten selbst noch einige Dutzend Pflanzungen von je 150 bis 250 ha herauszuschneiden sein, so würden sie für die Zukunft eines Bezirks von der doppelten Größe Württemberg (40 000 qkm) und für die Rentabilität einer Bahn von 200 bis 300 km Länge immer noch bedeutungslos bleiben. An den anderen Seiten der beiden Berge sitzen die Viehhalter. Die dortigen Hüfächer werden zur Tränke und zur Bewässerung der Gärten schon jetzt völlig aufgebraucht, so daß dort weitere Siedlungen so gut wie ausgeschlossen sind. Die Pflanzler verlangen einen Sekundensliter Wasser pro Hektar. Das wären 86 400 Liter binnen 24 Stunden. Braucht 1 ha wirklich dieses Quantum Wasser, so könnte man, statt 1 ha zu bewässern, 4000 Rinder oder 20 000 Schafe tränken. Dies dürfte dort, wo Weideland in unbegrenzter Menge vorhanden, Wasser aber knapp ist, als das rentablere erscheinen.

Nun verhält sich aber leider der zum Pangani entwässernde Bezirksteil zu dem in das abflußlose Gebiet fallenden wie 1 : 5.

Im abflußlosen Gebiete bildet die Landschaft Umbulu (mit Duhgobösch, Engotief) eine wasserreiche, zum Manyarasee entwässernde Oase. Aber überall, wo Wasser ist, sitzen die Eingeborenen so dicht, daß für europäische Ansiedler kein Platz mehr vorhanden ist. Alles in allem werden in den genannten Landschaften einige Dutzend, vielleicht einige hundert Ansiedler Wasser genug finden, eine Zahl, die wohl alle Klimandjaro-Freunde etwas enttäuschen wird.

Man wird sich nach alledem nicht auf die Ausnutzung der natürlichen Wasserquellen beschränken dürfen. Es ist sogar anzunehmen, daß die bewilligte und im Bau begriffene Eisenbahn

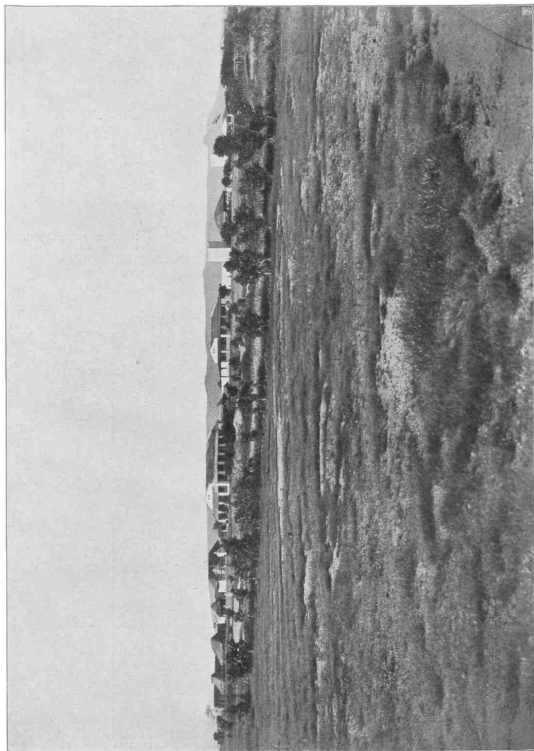
Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Rüttensollstellen von Deutsch-Ostafrika im Monat Oktober 1910.

Gegenübergestellt dem gleichen Monat des Vorjahres.  
(Vgl. „Deutsches Kol. Bl.“ 1911, Nr. 1, S. 19.)

Zollstelle	Eingeh. Zoll		Ausgeh. Zoll		Satzwertumschläge		Egghäufungsabgabe		Sechshundert-Gebühren		Steuereinnahmen		Zusatzamt		Im Vorjahr		Gegen Vorjahr		
	Rub.	l. s.	Rub.	l. s.	Rub.	l. s.	Rub.	l. s.	Rub.	l. s.	Rub.	l. s.	Rub.	l. s.	M.	fl.	M.	fl.	
Zanga	66 083	52	4 200	81	240	04	43	18	90	720	19	55	009	33	61 539	83	33 500	50	
Pangani	8 973	81	480	94	17	43	10	—	—	438	75	5	003	33	9 345	52	4 086	43	
Bogomojo	13 248	56	1 470	05	—	—	—	—	—	57	80	13	855	39	17 830	41	5 413	44	
Daroesflaum	34 003	03	10 482	51	1 452	95	86	—	—	700	81	97	475	30	84 786	89	43 180	72	
Miooa	0 847	50	3 425	50	46	07	24	—	—	27	37	9	694	20	12 538	59	580	13	
Unb.	0 991	12	2 316	95	2 370	21	24	—	—	202	84	860	70	5	12 212	85	7 018	40	
Summe in Rub.	187 408	13	22 394	20	4 498	08	180	—	—	440	74	2 873	07	217 200	86	108 201	56	91 527	02
Summe in Mark	240 877	51	29 845	69	5 998	24	248	—	—	605	65	3 164	00	290 720	18	145 271	02	91 527	02
Zugewinn im Vorjahr M.	164 113	30	24 523	19	3 884	86	142	67	1 010	00	4 226	55	108 201	56	—	—	—	—	—
Zugewinn im Vorjahr M.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—



**Die wirtschaftlichen Verhältnisse Nord-Kameruns.**



Beispiel eines Strimpelt phot.

Residentur Garua von Westen gesehen, dahinter das Tengelien-Plateau.



Башпманн Стрүмпелл phot.

Dampfer an der Landungsbrücke in Garua.



Башпманн Стрүмпелл phot.

Die Landungsbrücke in Garua vom Dampfer gesehen.

gebieterisch dazu zwingt, ohne Verzug an die künstliche Erschließung von Wasser zu gehen. Die geologische Formation läßt Wassererschließung durch Bohrung überall aussichtsreich erscheinen.

## Kamerun.

### Die Entwicklung Nordkameruns.

Von Oberleutnant Dühring.

(Mit drei Abbildungen.)

Nordkamerun ist in wirtschaftlicher Beziehung von den anderen Teilen der Kolonie vollkommen unabhängig und getrennt. Seine Lebensader ist der Benué, dessen bedingte Schiffbarkeit erst die Aufschließung dieses Gebietes für den Welthandel ermöglichte. Obgleich die Luftlinie zum Kamerun-Beden die kürzeste Verbindung mit der See darstellt, ist es doch wegen der Geländeschwierigkeiten bis heute noch nicht gelungen, hier einen brauchbaren Handelsweg zu schaffen. Auch der Benué ist erst in jüngster Zeit als solcher erkannt und ausgenutzt worden; vorher war nur der Handelsweg durch die große Wüste bekannt — die einzige Verbindung der alten Hausa- und Tschadseestaaten mit der europäischen Kulturwelt. Trotz der mannigfachen Gefahren und vielen Opfer wurde der weite Weg nicht gerichtet, denn jene fernem Länder lieferten Tausende und Abertausende von Sklaven, das wertvollste Handelsobjekt damaliger Zeiten. Tatsächlich verschwanden die anderen wenigen Produkte, wie Eisenbein, gegen diese ungeheure Menschenware, welche trotz aller Fährlichkeiten reichen Gewinn brachte.

Die ersten europäischen Handelsversuche begannen damit, daß man kleine Dampfer den Fluß hinauf schickte, welche dort einige Zeit liegen blieben und vor allem Eisenbein aufkauften. Der Royal Niger Company gelang es 1892, bei Yola eine Faktorei anzulegen, während dies im deutschen Gebiet erst nach der Unterwerfung und Okkupation des Landes möglich war. Und zwar kam hier der Vorstoß vom Süden, indem die Firma Randab & Stein im Jahre 1904 in Ngambere\*) eine Faktorei aufmachte, die von Kribi aus geleitet wurde. Die Hausa, welche mit Zeugen oder Kindern Kaufschul im Busch aufkauften und zur Faktorei brachten, hatten sich sehr schnell in die Rolle im Zwischenhändler gefunden. In der ersten Zeit wurde für das Kilo Kaufschul nur etwa 20 Pf. bezahlt; trotzdem

war der Andrang der Händler so groß, daß der eine Faktorist nur mit Mühe die Handelsgeschäfte bewältigen konnte. Dieser Kaufschul stammte aber nur zum geringsten Teile aus Adamaoua, die Hauptmasse kam aus Begenden, die man schon zum Süden Kameruns rechnen muß. Sehr bald zeigte es sich, daß man zur Erschließung Adamaous den Wasserweg des Benué benutzen mußte. Dies hatte zur Folge, daß einer der Inhaber der Firma Randab & Stein ein neues Geschäft unter seinem Namen (L. Pagenstecher & Co.) mit dem Hauptstz in Garua aufmachte.

Garua hatte schon vor unserer Zeit eine gewisse Bedeutung als Benué-Ubergang gehabt, woraus sich dort auch ein kleiner Markt entwickelt hatte. An und für sich war der Ort ganz unbedeutend; selbst der Lamido residierte in dem eine Stunde entfernten Leinde. Dies änderte sich mit einem Schlage, als durch die Einrichtung der Residentur der Ort zur Hauptstadt von Deutsch-Adamaoua erhoben wurde. Das entscheidende Moment war, daß der Platz neben seiner zentralen Lage in erster Linie den Endpunkt der guten Schiffbarkeit darstellte. Diese ist, wie schon gesagt, eine bedingte, indem der Fluß, etwa vom 15. August bis 15. Oktober, bis Garua für Dampfer befahrbar ist, die bei hohem Wasserstande und entsprechendem Bau bis 800 Tons groß sein dürfen. In der übrigen Zeit des Jahres können (abgesehen von April und Mai in sehr trockenen Jahren) teils kleine Dampfer, teils Kanus verkehren. Hieraus erhellt die Bedeutung Garuas als Stapelplatz und Handelszentrale für Deutsch-Adamaoua. Diese Umstände veranlaßten auch die Niger Company Ende 1906 dort eine Niederlassung anzulegen, um das deutsche Gebiet zu bearbeiten. Sehr bald zeigte sich, daß das gute Kaufschulgeschäft der ersten Jahre nicht anhaltend war. Denn mit der Erschließung von Südkamerun drang die Konkurrenz von dort in die Gebiete nördlich Bertua vor, die früher von den Händlern aus Ngambere besucht wurden. Mit dem Einkauf an Ort und Stelle ging dann die Zufuhr nach den weiter gelegenen Orten Ngambere und Garua zurück. Jedoch hatten die einmal begonnenen Handelsbeziehungen zwischen den nördlichen und südlichen Stämmen eine ererulende, andauernde Folge. Die Bewohner der Landschaften Baia und Waka, welche durch das Eingreifen der örtlichen Behörden ihren bisher ungestörten Genuß an Menschenfleisch beeinträchtigt sahen, hatten an dem Adamaoua-Bieh Geschma gefunden. Es entwickelte sich hiermit ein schwunghafter Handel, ein erster Schritt zur Verwertung eines hervorragenden Landesproduktes durch Absatz in anderen Teilen der Kolonie. Auf Grund von Zählungen wird der Viehbestand Nord-

\*) Nach meinen Erkundigungen ist die richtige Schreibart: Ngambere.

tameruns auf 500 000 Rinder und 10 000 Pferde geschätzt.

Wie ich schon vorher erwähnte, wird in Adamana und den Tschadseeändern kein Kautschuk geerntet, ebenso stammt das in Garua gehandelte Eisenblech fast ausschließlich vom mittleren Logone. Einheimisch ist dagegen der Gummirabittum, welcher von einer sehr häufig auftretenden Akazienart gewonnen und gern gekauft wird. Garua liefert besonders viel von diesem Produkte. Es bleibt das große Verdienst des seit 1906 in Adamana tätigen Residenten, Hauptmanns Strümpell, immer und immer wieder die Eingeborenen auf Produkte aufmerksam gemacht zu haben, die sie mit Vorteil bei den Faktoreien abgeben können. Erst durch ihn wurden die Kaufleute auch auf den reichen Bestand an Schinuhbäumen aufmerksam, deren Rüsse jetzt ein Hauptausfuhrprodukt der Niger-Company bilden. Da letztere sowohl für die deutsche wie auch französische Regierung die Transporte befördert, läßt sie die talwärts gehenden Dampfer mit Schinuh beladen, wodurch auf dieses billige Produkt nur die halben Transportkosten kommen. Ferner ist es dem Residenten gelungen, in Garua eine Rupeaniedlung anzulegen, einmal um große Kanus und der Venne-Schiffahrt kundige Leute ins Land zu bekommen und andererseits um den Fuhhandel zu beleben. Als weitere Produkte seien noch Bienenwachs, Hanf und Guttapercha genannt. Auch hier bedarf es der Nachhilfe der Residentur. So sind z. B. die Eingeborenen angehalten, wenn sie Honig als Tribut abliefern, stets das ausgekochte Wachs mitzubringen, womit sie zum Verkauf zur Faktorei geschickt werden. Die Baumwolle gedeiht vom 7. Grad nördl. Br. ab fast überall in dem hier besprochenen Gebiete, wird aber vorläufig bei der geringen Ausdehnung der Eingeborenkulturen ganz im Lande verbraucht. Von seiten der Residentur ist schon seit Jahren daran gearbeitet worden, die Produktion zu heben, aber die Mitwirkung von Fachleuten ist unerlässlich; die Tätigkeit des Offiziers ist in diesem Gebiete so vielseitig in Anspruch genommen, daß man von ihm die Beschaffung der Unterlagen zu einer sicheren Kalkulation dieses für uns so wichtigen Produktes nicht erwarten darf. Dasselbe trifft für andere ausrichtreiche Produkte des Landes zu, wie Reiskultur und Abbau von Mineralien.

Der Geldverkehr hat sich in Garua gut eingeführt, nachdem die Residentur mit vieler Mühe Kauris und Maria-Therientaler erworben hat. Der Umsatz an Bargeld beträgt etwa 20 000 *fl.* monatlich, wovon die Hälfte den Faktoreien zufließt, während die andere Hälfte auf dem täglichen Markt umgekehrt wird. Für den Fleischhandel

werden hier allein täglich bis zu acht Rindern geschlachtet.

Welchen Aufschwung der Handel genommen hat, beweist am besten der Anblick Garuas selbst. Kommt man von Westen den Fluß aufwärts, so fällt der erste Blick auf die weiße Häuserfront der Residentur, die als stolze Turmfront weit ins Land leuchtet. Auf einem Hügel nahe dem Fluß liegt die schmucke Faktorei von L. Pagenstecher und weiter abwärts, aber wegen seiner tieferen Lage erst später sichtbar, der Store der Niger-Company. Eine 30 m lange steinerne Landungsbrücke reicht weit in den Fluß hinein und ermöglicht das schnelle Laden und Börsen der Dampfer — ein Hauptfordernis bei dem schnell wechselnden Wasserstand. Vor meiner Abreise sah ich mit Genugthuung vier Dampfer dort liegen; am Ufer herrschte ein Leben und Treiben wie an europäischen Handelsplätzen. Besonders die Niger-Company ist ungemein tätig und hat jetzt direkt am Ufer zur schnellen Unterbringung der mit den Dampfern eintreffenden Waren ein eigenes, geräumiges Ladungsstroe errichtet. Von der Landungsstelle führt die 10 m breite und fast 2 km lange Hauptstraße direkt auf die Residentur; zuerst geht sie an den Faktoreien vorbei, dann durch den nach Zählung von etwa 4000 Einwohnern bewohnten Ort, an dessen Nordende sich der äußerst lebhaft Markt befindet; weiter zieht sie an der Regierungsschule vorbei zum Ausstrahlungspunkt folgender Handelsstraßen:

- Garua—Mubi—Ditaa (nördliche Richtung),
- Garua—Zepe—Yola (westliche Richtung),
- Garua—Bundang—Nassarao (südwestliche R.),
- Garua—Tzeboa—Kontscha—Banjo und
- Garua—Nguambere—Kunde (südliche Richtung),
- Garua—Adumre—Rei—Lame (östliche Richtung),
- Garua—Deutsch-Binder—Bonger—Kufferi;

letztere ist als Post- und Fahrstraße ausgebaut und besitzt eine Abzweigung über Maria—Mora nach Ditaa.

In Kürze seien noch die weiteren Verkehrs-möglichkeiten, von Garua ausgehend, beleuchtet. Ein Kanuverkehr kann während des größeren Teils des Jahres noch stattfinden den Venne aufwärts bis Rei Buba, ferner den Faro und Mao Deo aufwärts fast bis Kontscha, endlich den Mao Kebi aufwärts bis in Höhe des Zollpostens Solombe. Von einer Fortsetzung letzterer Wasserstraße nach dem Tschadsee mittels der Bifurkation Kebi—Logone kann keine Rede sein. Abgesehen von den unpassierbaren Gauthier-Fällen des Kebi und der starken Verwachsung des Tuburi sowie der anschließenden Sumpfniederung zum Logone, haben gerade in der letzten Regenzeit die Versuche ergeben, daß



die gute Schiffbarkeit des Kebi nur bis Jamu\*) reicht. Ein Passieren der Enge bei Katscheo ist wegen der rapiden Strömung sehr erschwert und wohl nur leicht beladenen Booten möglich. Der Kebi fällt ferner sehr schnell und hat dann so viele Untiefen, daß z. B. ein Kanu von Garua nach Solembe acht Tage gebraucht, für eine Entfernung, welche auf dem Landwege schon in zwei starken Tagemärschen zurückzulegen ist. So entwickelt sich Garua auch immer mehr zu einem Stapelplatz für französische Landtransporte, welche im letzten Jahre etwa 8000 Kolli betragen.

Unsere Gouvernementstransporte von Garua nach den Tschadsee-Ländern gehen auf der großen Poststraße, entweder auf dem Kopfe oder im Ochsenwagen, bis Jagua,\*\*) um von dort den Logone abwärts im Kanu Kusseri zu erreichen. Diese Straße ist in der Trockenzeit gut fahrbar; nur die 100 bis 300 m breiten Sandbetten einiger Flüsse können nicht ohne Hilfe überwunden werden und dürften bei Benutzung von Kraftfahrzeugen die einzigen Hindernisse bilden.

Zur Frage einer Verbindung nach Ngauandere haben die letzten Faro- und Venue-Erfundungen des Hauptmanns Strämpell ergeben, daß diese Flüsse für einen weiteren Verkehr nicht in Frage kommen und daß der Verkehr nach Ngauandere ganz auf den zwölf Tagemärsche langen Landweg angewiesen ist. Für die heutigen Verhältnisse genügt der Weg vollkommen. Die Zukunft Ngauanderes, des größten Handelsplatzes zwischen Nord und Süd, wird von der Bahnstraße abhängen, die auch den Nordgebieten erst neue Wirtschaftsmöglichkeiten eröffnet.

So ist Garua, die Hauptstadt von Deutsch-Adamaua, ein Knotenpunkt wichtiger Handelswege und für die Aufschlickung unseres Gebietes vortrefflich gelegen. Leider ist es durch den Niger-Venue wohl mit dem Meere, aber nicht mit dem Küstengebiet unserer Kolonie verbunden. Auch die Meeresverbindung auf dem Flußwege hat ihre großen Mängel, so daß selbst die Engländer diese für sie viel günstiger liegende Wasserstraße nicht für ausreichend ansehen, sondern im Begriff stehen, den 1200 km landeinwärts liegenden Ort Kano durch eine Eisenbahn direkt mit dem Meere zu verbinden, welche schon in diesem Jahre den Endpunkt erreichen wird. Eine solche Bahn würde in unserem Gebiete wegen des tiefen Einschnittes der Kamerumbucht nur 700 km (bis Garua) beanspruchen, von welchen etwa 110 km durch die Kanengubahn bereits vollendet sind. Eine Fortsetzung der letzteren nach Garua oder der

Bau einer besonderen Linie Duala—Garua dürfte für Deutsch-Adamaua den Anbruch einer völlig neuen Zeit bedeuten und wird von allen, die dieses Land kennen und lieben, sehr gewünscht. Daß das Gelände für den Bahnbau sehr schwierig ist und sorgfältiger Erkundung bedarf, ist allerdings nicht zu verkennen.



## Deutsch-Neuguinea.

### Ein Kampf mit Bergflämmen des Finisterre-Gebirges.

Aus einem Bericht des Bezirksamtmanns Verghausen in Friedrich-Wilhelmshafen.

Bei einer Expedition nach der Kai-Küste (Macley-Küste) ist es im Oktober v. Jz. bei dem zwischen Treis- und Helmholtz-Spitze etwa zweieinhalb Stunden landeinwärts gelegenen großen Dorfe Kuarong zu einem Gefecht mit Bergbewohnern des Finisterre-Gebirges gekommen, in dessen Verlauf zwei Soldaten schwer, fünf leicht verwundet wurden. Die verbündeten Eingeborenen der bevölkerten Bergdörfer Kuriong, Simar, Mot, Anangang, Riting, Namoi, Gono, Mapeng u. a. haben schon seit Jahren die schwächeren Küstendörfer mit Krieg überzogen. Immer wieder sind die Rheinische Mission, zu deren weiterem Arbeitsfeld die Kai-Küste gehört, und die Eingeborenen der Friedrich-Wilhelmshafen benachbarten Inseldörfer Siar und Ragetta, die dort an der Küste Handels- und Freundschaftsbeziehungen haben, mit Anzeigen neuer Bluttaten und der Bitte um Bestrafung der Übeltäter beim Bezirksamt vorstellig geworden. Ein Eingreifen der Verwaltung ist bisher mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse und die Mittel des Bezirkes unterblieben. Erst in letzter Zeit haben die genannten Dörfer die Küstenplätze Singor, Sufa, Hof, Warai und Drai wieder überfallen und zahlreiche Männer und Weiber erschlagen. Von Warai allein sind beim letzten Überfall neun Männer und drei Weiber niedergemetzelt worden. Die Dörfer Warai und Drai sind vollständig niedergebrannt, Singor, Sufa und Hof liegen verlassen da; ihre überlebenden Bewohner halten sich in Vertiefen im Busch auf. Derartige Zustände nur rund vierzig Meilen vom Sitz der Verwaltung an der Küste zu dulden, konnte nicht länger hingehen, sollte nicht anderen Eingeborenen böses Beispiel gegeben werden und das Ansehen der Verwaltung ganz erheblich leiden.

Am 29. Oktober wurde das Lager von dem Küstenplatze Gamai nach dem etwa fünfviertel Stunden landeinwärts gelegenen befreundeten Dorfe Malangai verlegt. Von dort brach ich am 30. morgens als einziger Restler mit vier-

\*) 40 km östlich Garua.

\*\*) In einem schiffbaren Nebenarm des Logone 20 km nordwestlich Wongor.

zehn Soldaten unter Zurücklassung sämtlichen Gepäcks gegen Anarong auf; nach fünfviertelstündigem Marsch, teils über Berg Höhen, teils durch das Tal des Moab-Flusses, gelangten wir unbemerkt in die Nähe des Dorfes, wo es sofort zum Zusammenstoß kam. Gleich im Anfange fielen auf feindlicher Seite drei oder vier Mann, während zwei meiner besten Soldaten durch Pfeilschüsse schwer verwundet und kampfunfähig wurden. Trotz ihrer Verluste wichen die Eingeborenen, die in vielfacher Überzahl waren und die Wirkung der Feuerwaffe noch nicht kannten und fürchteten, nur um einige fünfzig Meter in das Dorf zurück; dort setzten sie sich fest und überschütteten uns mit einem Hagel von Pfeilen. Über fünfzig Minuten dauerte der Kampf; es wurde nur im Einzelschuss geschossen. Sieben meiner Soldaten waren bereits verwundet, zwei schwer; doch die

zahlreichen Verluste ließen schließlich auch den Feind ermatten; er hatte ungefähr zehn bis zwölf Tote. Das Geheul der Saramut (großen Trommel) rief Hilfe von den benachbarten Völkern herbei, deren Trommeln von den Berg Höhen antworteten. Mit Rücksicht auf die Verwundeten — zwei mußten getragen werden — und die wenigen noch kampffähigen Bewehre mußte ich mich auf Malangat zurückziehen; die Eingeborenen störten unseren Rückmarsch trotz des von den Höhen erscheinenden Zugangs nicht.

\* \* \*

Nach dem Bericht beabsichtigte der Bezirksamtman eine Wiederholung des Zuges nach Heranziehung von Verstärkungen aus Rabaul, da zum Schutze der Küstenleute ein weiteres Vorgehen gegen die Bergstämme geboten ist.

**Samoa.**

**Nachweisung der beim Zollamt Apia im II. Viertel 1910 fällig gewordenen Zollbeträge.**

(Vgl. „Deutsches Kol. Bl.“ 1911, Nr. 1, S. 26.)

Gesamtbetrag der fällig gewordenen (neu deklarierten) Zollbeträge im obigen Viertel des Rechnungsjahres						Gegen den gleichen Zeitraum im Vorjahre	
1910			1909				
Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen	mehr	weniger
M	M	M	M	M	M	M	M
133 218,71	—	133 218,71	112 598,18	—	112 598,18	20 620,53	—

**Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen.**

**Aus dem Arbeitsbereich des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees.\*)**

(Berbstagung 1910.)

**Begründung der Kolonial-Technischen Kommission.**

Für die Begründung einer Kolonial-Technischen Kommission war dem Kolonial-Wirtschaftlichen Komitee maßgebend, daß es bei der jetzt reicheren Entwicklung unserer Kolonien durch den Eisenbahnbau zeitgemäß sei, mit beizutragen, der deutschen Technik ein neues Arbeitsfeld

in den Kolonien zu eröffnen, neue Gebiete für die Rohstoffversorgung Deutschlands zu erschließen und der deutschen Industrie neue und sichere Absatzgebiete in unseren Kolonien und überseeischen Interessengebieten zu schaffen.

Als nächstliegende Aufgaben der Kommission kommen in Betracht:

1. Aufklärung durch die technische Fachpresse über den jeweiligen Stand von Eisenbahnbau, Straßenbau, Hafenbau, Bergbau, Wasserbau und Meliorationen, über chemisch-technische Probleme, über das Vorkommen nutzbarer Natur- und Bodenschätze und über die Nach-

\*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1909, S. 1009 ff., S. 1056 ff. und 1910, S. 989 ff.



- frage nach bestimmten Industrie-Erzeugnissen; Herausgabe kolonial-technischer Schriften.
2. Anregung und Förderung privater technischer Unternehmungen in den Kolonien.
  3. Ausführung von technischen Pionierarbeiten, die dem Privatkapital nicht zugemutet werden können, wie Vorarbeiten für Kulturen und Erntebereitung, wasserwirtschaftliche Vorarbeiten, Ausstellung von Maschinen und Geräten in den Kolonien und andererseits Einführung neuer Maschinen-Industriezweige, z. B. für die tropische Landwirtschaft in Deutschland.
  4. Veranziehung tüchtiger Techniker zur Arbeit in den Kolonien.

#### Wirtschaftliche Fragen in Neuguinea.

Einem Vortrag des Gouverneurs Dr. Vahl über wirtschaftliche Fragen in Neuguinea vor der Kolonial-Technischen Kommission des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees entnehmen wir folgende Einzelheiten:

Infolge der geographischen Lage, der hohen Frachtkosten, mit welcher Zufuhr und Absatz zu rechnen haben, der spärlichen Zahl und tiefen Kulturstufe der eingeborenen Bevölkerung ist die Gewinnung brauchbarer Werte in Neuguinea nur in beschränktem Maße möglich. Immerhin sind, wie die Handelsstatistik zeigt, die bis jetzt erzielten Erfolge recht erfreulich. Der Gesamthandel ist von 5,8 Millionen Mark im Jahre 1904 auf 14,6 Millionen Mark im Jahre 1909 gestiegen, von welchen 6,3 Millionen Mark auf die Einfuhr und 8,3 Millionen Mark auf die Ausfuhr entfielen. Die Ausnutzung der vorhandenen natürlichen Erzeugnisse hat glücklich begonnen. Die Pflanzungen weisen große Fortschritte und Erfolge auf; sie umfaßten im Jahre 1909 bereits ein Gesamtareal von 144 914 ha, von welchen 24 756 ha unter Kultur waren. Neuguinea nimmt somit, was Plantagenkultur anbelangt, unter unseren Kolonien die zweite Stelle ein.

Durch vier Dampfzägewerke werden Harzhölzer, wie *Manillota grandiflora*, *Azelia bijuga*, *Terminalia catapa*, und verschiedene *Eucalyptus*-Arten für den Bauholzbedarf im Lande selbst verarbeitet.

Seit dem Jahre 1905 bzw. 1908 wird der Abbau der auf den Inseln Nauru und Angaur gefundenen Phosphate betrieben. Die Gruben liefern bereits reiche Ausbeute. Die vollen Ertragsziffern werden 1911 bzw. 1912 voraussichtlich erreicht sein. Die Zahl der europäischen Bevölkerung hat durch den Bedarf der Werte an Personal eine reiche Mehrung erfahren. Die Abgaben bilden eine gute Einnahmequelle für den Fiskus. Sie sind für 1911 mit 112 000 *M* veranschlagt.

Der Etat des Schutzgebietes betrug 1904 1 344 600 *M* mit einem Reichszuschuß von 1 075 900 *M*, für 1910 belaufen sich die entsprechenden Ziffern auf 2 301 865 *M* und 922 612 *M*. Die im letzten Jahre für die Ausbreitung der Organisation und für Leistungen auf kulturellem Gebiete erforderliche Mehrausgabe von 1 Million Mark gegen 1904 bringt die Kolonie selbst auf. Die im Schutzgebiete festgelegten Werte dürfen mit 32 Millionen Mark angenommen werden.

Zur Schaffung neuer wirtschaftlicher Werte im Schutzgebiete diene u. a. auch die groß angelegte Kautschuk- und Guttapercha-Expedition, welche den Zweck hatte, das Vorkommen von kautschuk- und guttaperchahaltigen Pflanzen und die Mittel und Wege eines lohnenden Abbaues festzustellen. Um die erzielten Erfolge der Expedition wirtschaftlich dauernd sicherzustellen, ist vorgeschlagen, das Unternehmen in Anlehnung an die öffentliche Verwaltungsbehörde fortzusetzen. Sachkundige Malaien müßten an die Spitze kleinerer Trupps gestellt werden, die sich einmal aus einigen angeleiteten melanesischen Arbeitern, dann jeweilig aus den Dorfschaften rekrutieren, denen die Gewinnung von Gutta zur Pflicht gemacht wird. Die Einführung der Guttaproduktion in Neuguinea hat bereits Veranlassung gegeben, eine Eingeborenen-Kopfsteuer zu erheben, so daß die Steuererhebung die Eingeborenen veranlaßt, sich der Guttaproduktion unmittelfach zuwenden.

Die Errichtung von zwei Guttapercha- und Kautschukstationen für zunächst drei Jahre würde jährlich etwa 12 500 *M* erfordern, und unter Zugrundelegung einer Gutta- und Kautschukgewinnung von 4000 kg würde sich bei billiger Notierung eine Einnahme von 8000 *M* erzielen lassen. Das Komitee wird den Eingeborenen einen gewissen Garantiepreis bieten, unter den zum Zwecke des Anreizes der Gewinnung des Produktes nicht heruntergegangen werden darf. Sobald andere Interessenten den Aufkauf übernehmen und genügend hohe Preise bezahlen, tritt das Komitee von dem Aufkauf zurück.

Es ist in der Tat bereits von Unternehmungen in der Gegend von Morobe im Papuagebiet beabsichtigt, an die Ausbeute der Guttabestände heranzugehen. Auch von kapitalkräftigen Kreisen wird zur Zeit bei der günstigen Notierung der Gutta daran gedacht, in Verbindung mit den Eingeborenen, aber auch unabhängig von diesen, sich der Aufbereitung der Wildgutta zuwenden. Dieses erfreuliche Resultat würde für Neuguinea eine ungeahnte und außerordentlich wertvolle Erwerbsquelle bieten und der Ausschließung des Landes Vorschub leisten.

Ebenso würde die Einführung der Reiskultur in Neuguinea in doppelter Beziehung wünschenswert sein. Einmal bezahlt das Schutzgebiet jährlich eine halbe Million Mark an den asiatischen Markt für die Ernährung der Arbeiter und es würde sehr wünschenswert sein, wenn diese Summen von den kleineren und mittleren Pflanzern im Lande selbst verdient würden. Zum anderen besteht noch folgende Erwägung:

Wir nehmen wahr, daß die Eingeborenen, die fast ausschließlich vom Knollenrüchtbau leben, sich also von Knollenrüchten nur spärlich ernähren, in der Zahl zum Teil sich gleich bleiben, zum Teil zurückgehen. Eine der Ursachen des Volksrückganges wird darin gesehen, daß seit Jahrhunderten, vielleicht seit Jahrtausenden das Volk immer nur in der gleichen Weise sich mit diesen Knollenrüchten ernährte, und der Hinweis auf die Länder tropischer Zone, Niederländisch-Indien und Indien selbst, liegt nahe, wo das Volk sich vom Körnerbau ernährt. So ist man von diesen Gründen aus an das Problem herangegangen, eine Kultur einzuführen, die vielleicht eine bessere Ernährung und den Fortbestand der Bevölkerung gewährleistet.

In verschiedenen Gegenden sind bereits kleinere Versuche, u. a. von der Neu Guinea Compagnie und den Regierungsstationen, ausgeführt worden. Es stellte sich heraus, daß in der Kolonie ein vorzüglicher Bergreis zu gedeihen vermag. Diese Nahrung behagte jedoch den Eingeborenen nicht, während sie den Wasserreis im weitesten Umfange genießen, dieser sogar ein Handelsobjekt im Verkehr mit den Eingeborenen geworden ist.

Es ist daher beabsichtigt, der Wasserreiskultur in der Kolonie Eingang zu verschaffen. Die katholische Mission vom Heiligen Geiste, die wirtschaftlich außerordentlich rührig ist, hat es in dankenswerter Weise übernommen, die Versuche zu leiten. Die Mission hat in Alexishafen bereits ein Reisfeld angelegt, das vorzüglich gedeiht. Mit weiteren Versuchen hat die Mission in einem günstigen Gelände bei Friedrich-Wilhelms-hafen begonnen.

Den Anregungen des Gouverneurs folgend, hat das Komitee für Reiskulterversuche der katholischen Mission vom Heiligen Geiste in Alexishafen eine Unterstützung von insgesamt bis zu 5000 *M* bereitgestellt und ferner beschossen, zur Fortführung des Guttapercha- und Kauchukunternehmens zunächst zwei Gutta- und Kauchukstationen im Bezirk Friedrich-Wilhelms-hafen durch Malaien unter Aufsicht der örtlichen Verwaltungsbehörde auf drei Jahre einzurichten und zu betreiben, eine Preisgarantie von 1 *M* pro Kilogramm für Gutta- und Kauchuk-

produkte zu leisten und ferner Prämien für gute Leistungen im Betrage von 5000 *M* dem Gouvernement für Eingeborene zur Verfügung zu stellen.

#### Wasserbau in den Kolonien.

Bei Verhandlungen des Komitees berichtete Geheimer Oberbaudirektor Schmid-München über Wasserbau und über wassertechnische Vorarbeit in der Matkatsteppe, am Viktoriasee und im Paregebiet.

In der Einleitung wurden die Hauptaufgaben des Wasserbaues in den Kolonien geschildert, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß die Niederschläge und daher auch die Abflüsse des Wassers außerordentlich unregelmäßig sind. Hierin einen Ausgleich zu schaffen und für die trockene Zeit Wasser zum Bewässern der Steppen zur Verfügung zu haben, sei eine Lebensbedingung umfangreicher Gebiete. Es wurde darauf hingewiesen, daß es jedoch vielfach noch an den Grundlagen für das Aufstellen von Entwürfen fehle. Es müßten die Niederschlagsbeobachtungen weiter ausgebaut und durch sachverständige Meteorologen bearbeitet werden. Dann seien regelmäßige Pegelbeobachtungen und Wassermessungen in den Flüssen vorzunehmen und das Gefälle der Flüsse zu bestimmen, um im Laufe der Jahre Klarheit über die Beziehungen zwischen Niederschlag und Abfluß zu erhalten. Die Erschließung von Grundwasser sei vorläufig nur in Südwestafrika in größerem Umfang vorgenommen, während sie auch anderwärts dringend geboten sei.

Im Anschluß daran wurde eine Reihe größerer Entwürfe besprochen, die gegenwärtig der Bearbeitung unterliegen. Es sind dies hauptsächlich:

In Kamerun das Schiffbarmachen eines Teiles des Njong in Verbindung mit der im Bau begriffenen Eisenbahn, in Südwestafrika das Anlegen von Teichen zum Zurückhalten des Wassers während der Regenzeit zum Zwecke des Bewässerns von Ländereien und zum Tränken des Viehes, das Ansführen einer umfangreichen Talsperre an der sogenannten Großen Raute am Löwenfluß im Süden des Schutzgebietes mit einer Stauwassermenge von rund 100 Millionen Kubikmeter zum Verleihen eines etwa 5300 ha großen Geländes und weiter einer kleinen Talsperre an der Kleinen Raute bei Reetmanshoop, der Hauptstadt des südlichen Teiles der Kolonie. Beide Talsperren würden dazu beitragen, fruchtbareren, aber gegenwärtig wegen des Wassermangels ertragnislosen Boden von großem Umfange in blühende Gebiete zu verwandeln. Ihre wirtschaftliche Bedeutung kann daher kaum überschätzt werden.

In Ostafrika mit seinen reichlichen Niederschlägen sind mehrere Flüsse vorhanden, die das

ganze Jahr fließen, unter anderen der Pangani, der Ruwu, der Rufiji und der Robuma. Vornehmlich zum Feststellen der Schiffbarkeit sind am Rufiji im Gange, wo auch bereits ein kleiner Schraubdampfer läuft, der voraussichtlich durch einen zweiten ergänzt werden soll. Am Ruwu und am Pangani werden demnächst Untersuchungen über die Wasserverhältnisse begonnen. Der Verkehrsweg auf dem Rufiji, falls er durchgeführt werden könnte, wäre von um so größerer Bedeutung, als er zusammen mit einer kurzen Eisenbahnstrecke von seinem oberen Ende bis zum Nassa diejen mit dem Indischen Ozean verbinden und außerdem die fruchtbare Ulanga-Ebene und das Uhehe-Hochland erschließen würde.

Der Ausbau von Wasserkräften ist in unseren Kolonien vielfach möglich, aber vorläufig wegen mangelnden Kraftbedarfs nur vereinzelt durchzuführen.

Von besonderer Bedeutung in Ostafrika sind Bewässerungsanlagen für Baumwollplantagen, deren Erträge hierdurch außerordentlich gesteigert werden können. Das Komitee hat Vermessungen des Geländes, Bodenuntersuchungen sowie Feststellungen über die Wasserführung der Flüsse bereits an verschiedenen Stellen vorgenommen lassen. Solche Voruntersuchungen sind abgeschlossen in der Mattosteppe, einer großen, flachen, von dem Matta- und dem Wami-fluß durchzogenen Ebene, wo voraussichtlich 50 000 ha allmählich bewässert und damit für den Baumwollbau und andere landwirtschaftliche Betriebe erschlossen werden können. Entwürfe hierzu werden auf Grund der Voruntersuchungen demnächst bearbeitet. Gegenwärtig werden weitere Vermessungen vorgenommen südlich des Viktoriasees, bei Muanja, in der Mbala-Ebene und der Wembaresteppe, wo schätzungsweise etwa 150 000 ha mit Wasser aus dem Viktoriasee der Bebauung erschlossen werden können. Soweit die Vorarbeiten bis jetzt zum Abschluß gekommen sind, dürfte allerdings eine künstlichehebung des Wassers durch eine leicht auszubauende Wasserkraft notwendig sein. Der Bewässerungskanal für die genannten Steppen kann unter Umständen als Schiffahrtskanal ausgebaut und damit eine Verbindung des Viktoriasees nach der Zentralbahn bei Tabora hergestellt werden.

Nach Abschluß der Vermessungen am Viktoriasee soll untersucht werden, ob das Paregebiet am oberen Pangani ebenfalls bewässert werden kann. Für Landwirtschaft geeignet sollen hier 100 000 ha zur Verfügung stehen. Die Kosten für diese Arbeiten sind gleich wie diejenigen für die bereits genannten Vermessungen bemittelt. Die Deutsche Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft,

in deren Gebiet das zu bewässernde Gelände fällt, trägt einen Teil davon. Endlich soll das Gebiet des Ruwu von dem Einfluß des Ngerengere bis zu der Gezeitengrenze wasserwirtschaftlich erkundet werden, und zwar auf Vorschlag des Gouvernements. Da diese Fläche zum Interessengebiet der Zentralbahn gehört, läme eine Beteiligung der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft an den Kosten in Betracht.

Zm Anschluß an dieses Referat wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Ausführung des Projektes der Großen Route in Südwestafrika soll auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Technischen Kommission gesetzt werden.
2. Wasserwirtschaftliche Vorarbeiten im Duellgebiet des Pangani in Gemeinschaft mit der Deutschen Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft sind auszuführen.
3. Wasserwirtschaftliche Vorarbeiten im Ruwu-gebiet (Interessengebiet der Ostafrikanischen Zentralbahn) sind vorzubereiten, und wegen der Beschaffung der Kosten ist mit der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft zu verhandeln.

#### Technische Unternehmungen.

Über Technische Vorarbeiten des Komitees, die nicht nur die Errichtung und den Betrieb von maschinellen Anlagen, sondern auch wasserwirtschaftliche Vorarbeiten und Vorarbeiten für Kulturen und Erntebereitung in den Kolonien umfassen, wurde bei den Verhandlungen u. a. berichtet:

Mit der Zunahme der wirtschaftlichen Unternehmungen in Deutsch-Ostafrika wächst naturgemäß auch der Bedarf an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten; das Komitee hat daher schon vor einigen Jahren ein Maschinen- und Geräte depot in Daresalam eingerichtet, aus dem an unbemittelte Pflanzer und Ansiedler sowie an intelligentere Eingeborene Maschinen und Geräte zum Selbstkostenpreise und unter Gewährung von Zahlungs-erleichterungen abgegeben wurden. Diese Einrichtung soll jetzt zu einer ständigen Ausstellung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten ausgebaut werden. Die Einrichtung bezweckt, unseren Ansiedlern drüben die verschiedenen in Frage kommenden Maschinen und Geräte vorzuführen und ihnen dadurch die Auswahl zu erleichtern. Als Ort der ständigen Ausstellung ist wegen seiner zentralen Lage Daresalam gewählt worden. Später sollen eventuell Wanderausstellungen an den wichtigsten Plätzen, z. B. Tanga als Ausgangsort für die Plantagenbezirke des Nordens der Kolonie, stattfinden.



Für die ständige Ausstellung hat das Komitee bereits eine Reihe bedeutender Maschinen- und Gerätefabriken gewonnen. Die auszustellenden Maschinen und Geräte bleiben zum Teil Eigentum der Aussteller; zum Teil sind sie auch dem Komitee zur freien Verfügung gestellt. Eine Platzmiete für die ausstellenden Firmen gelangt nicht zur Erhebung.

Unter den Ausstellungsgegenständen seien u. a. genannt: Pflüge verschiedener Systeme, wie Universal-, Schwing-, Hack-, Häufel- und Stelzradpflüge, Eggen, Baumwollkultivatoren, verschiedene Geschirre für Maultiere und Ochsen, Maschinen und Geschirre für den Molkereibetrieb, verschiedene Geräte für den landwirtschaftlichen Betrieb, Baumpflügen u. a.

Eine Halle von etwa 20 m Länge und 15 m Breite hat das Gouvernement dem Komitee für die Ausstellung kostenlos zur Verfügung gestellt.

Bestellungen auf Maschinen und Geräte müssen natürlich von dem Interessenten direkt bei dem Aussteller oder bei einer in der Kolonie ansässigen Handelsfirma erfolgen. Das Komitee kann nur in Ausnahmefällen die Vermittlung übernehmen.

Mit der Ausbreitung des Baumwollbaus in Deutsch-Ostafrika Schritt haltend, haben das Komitee und Interessenten im Laufe der letzten Jahre eine Reihe von Baumwoll-entfärrungsanlagen in Deutsch-Ostafrika eingerichtet, und zwar naturgemäß vorwiegend an der Küste und längs der Eisenbahnen, weil dort günstige Transportbedingungen vorhanden sind. Gleich günstige Transportbedingungen finden sich am Viktoriasee, der bekanntlich durch die Ugandabahn mit Mombasa verbunden ist.

Infolge des zunehmenden Baumwollbaus im Bezirk Muansa hat sich die Hinausführung einer Kraftentfärrungsanlage auch dahin als notwendig erwiesen. Die erforderlichen Maschinen sind Anfang August nach Muansa verladen worden. Die Anlage besteht aus einer hydraulischen Walzenpresse mit Nachsälvorrichtung und doppeltem Presspumpwerk, zwei Walzengins und einer Satteldampf-Schraublokomobile von 15 PS.

Die Kosten der Anlage belaufen sich frei Muansa auf etwa 17 000 bis 18 000 *M.*

Der Betrieb der Ginanlage wird durch das Komitee erfolgen. Die Anstellung der Anlage und der Betrieb geschieht unter der Leitung des vom Komitee hinausgesandten Technikers unter Kontrolle des Bezirksamts Muansa.

Die zunehmende Baumwollproduktion in Deutsch-Ostafrika, die pro 1910 voraussichtlich ein Quantum von 1500 bis 2000 t Baumwollsaat liefern wird, hat das Komitee zur Prüfung der Frage veranlaßt, ob es nicht an der Zeit ist, die Verarbeitung von Baumwollsaat an Ort und Stelle in Deutsch-Ostafrika zu Baumwollsaatöl und -suchen in Erwägung zu ziehen.

Nach den eingeholten Kostenanschlägen würde eine Anlage, die in der Lage ist, 2 t Baumwollsaat in zehn Arbeitsstunden zu verarbeiten, nach Ostafrika gelegt und aufgestellt rund 40 000 *M.* kosten. Weiteres Material hat das Komitee von der British Cotton Growing Association erhalten, die in dieser Frage bereits praktische Erfahrungen in Afrika gesammelt hat. Eine Anlage, die von der British Cotton Growing Association in Lagos aufgestellt ist und 4 t pro Tag verarbeitet, hat aufgestellt etwa 55 000 *M.* gekostet. Die Leistung der Ölmühle in Lagos belief sich bei 7 t Saat auf  $6\frac{1}{2}$  t Suchen und  $\frac{1}{2}$  t Öl. Öl und Suchen wurden nach England zum Verkauf gesandt und ergaben bei der Verarbeitung von 700 t Baumwollsaat einen Nettoverlust von rund 35 000 *M.* Bei den Lagos-Ölsuchen waren übrigens die Kosten für Fracht und Spefen höher als der erzielte Erlös. In Uganda, wo die British Cotton Growing Association durch die Uganda-Company eine gleiche Anlage wie in Lagos aufgestellt hat, soll das Unternehmen ebenfalls nicht nutzbringend arbeiten.

Diese Tatsache hat das Komitee veranlaßt, vorläufig von der Anstellung einer Baumwollsaatölmühle in Deutsch-Ostafrika abzusehen und weitere Erfahrungen der British Cotton Growing Association und der Uganda-Company, die ihr Material lebensnotwendigerweise zur Verfügung stellen werden, abzuwarten.

Kapof.

Auch die Kapof- und Kalotropis-Frost war Gegenstand der Verhandlungen.

Unter den kolonialen Faserstoffen hat der Kapof in der letzten Zeit immer mehr an Interesse gewonnen. Auf Grund seiner Elastizität, die ihn zu Polstermaterial geeignet macht, und auf Grund seiner Fähigkeit, bei großer Leichtigkeit nur wenig Wasser aufzunehmen, wodurch er sich besonders für Rettungsgürtel eignet, ist sein Absatzgebiet bereits groß geworden und anscheinend noch bedeutend ausdehnungsfähig.

Kapof wird bisher in ansehnlichen Mengen in Holländisch-Indien, zum Teil auch plantagenmäßig, gewonnen, daneben auch in Deutsch-Ostafrika, wo die Ausfuhr 1909 etwa 20 t betrug



und noch im Steigen ist. Der Preis stellt sich in Europa auf etwa 1 *M* pro Kilogramm, also etwas niedriger als amerikanische Baumwolle in normalen Zeiten.

Verponnen wurde der Kapof bisher nicht, weil die einzelnen Fasern, obwohl sie ebenso lang sind wie mindere Baumwollsorten, eine zu glatte Oberfläche haben und daher nicht aneinander haften. Hierin ist durch die Erfindungen des Kommerzienrats Stark von der Chemnitzer Aktien-Spinnerei in letzter Zeit Wandel geschaffen. Durch ein besonderes Verfahren ist es gelungen, auf chemischem Wege die Oberfläche der Faserhaare rauh und dadurch bindend und spinnfähig zu machen. Die gerauhte Faser kann durch eine besondere Anordnung und Anpassung der Spinnereimaschinen rein oder mit Baumwolle vermischt verponnen werden. Dieses Verfahren ist sowohl auf den Kapof anwendbar wie auch auf eine Reihe jüngerer Pflanzenfasern, welche im Handel vielfach ebenfalls als „Kapof“ bezeichnet werden.

Unter diesen „Kapofsorten“ hat die größte

Bedeutung die seidenartige, ziemlich langfaserige Wolle verschiedener strauhartiger Asklepiadaceen, besonders der *Calotropis procera* und der *Calotropis gigantea*. Ihre auch als „Mon“ bezeichnete Faser kommt in einer Menge von etwa 8000 Ballen jährlich von Vorderindien aus in den Handel. Doch wächst die *Calotropis* wild auch in vielen anderen Tropenländern, und zwar besonders auf ganz schlechtem, für andere Kulturen ungeeignetem Boden. Wirkliche Anbauversuche, wie bei dem echten Kapof, liegen aber bisher nicht vor; es muß also vorläufig dahingestellt bleiben, ob für größeren Bedarf nur die wild wachsenden Bestände in Frage kommen, oder ob man auch an Anbau, sei es in Eingeborenen-Kultur oder auf Pflanzungen, denken kann.

Wahrscheinlich werden nach genanntem Verfahren außer Kapof und Mon noch andere Pflanzenfasern verspinbar gemacht werden können. Für unsere Kolonien bietet sich damit die Aussicht auf Verwertung mancher bisher unbeachtet gebliebenen Faser und auf Einführung neuer Kulturen.

(Schluß folgt.)

## Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten.

### Bewässerungswirtschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Von Dr. Paul Range.

Seit Th. Roosevelt seine bedeutsame Rede im Weißen Haus zu Washington am 3. Dezember 1901 gehalten hat, ist die Bewässerungswirtschaft in den Vereinigten Staaten mächtig gefördert worden. Der Kernpunkt seiner Ausführungen ist: in den trockenen Weststaaten bestimmt Wasser, nicht Land, die Produktionsfähigkeit. Die Votschaft an den Kongreß basiert im wesentlichen auf dem Bericht des damaligen Staatssekretärs des Innern Hitchcock, dessen Leitgedanken im folgenden kurz wiederzugeben sein mögen.

Ein Drittel der Vereinigten Staaten gehört zu der ariden Region, deren Kennzeichen darin liegt, daß das Jahresmittel der Niederschläge weniger als 12 Inches (305 mm) beträgt. In diesem Drittel sind relativ wenig Örtlichkeiten, wo Ansiedlungen sich entwickeln oder gar Städte gebaut werden können. Der Grund ist Mangel an Wasser. Das Wasser kann jetzt aber nur noch durch große Anlagen gewonnen werden, wozu die Kräfte des einzelnen oder einer Gesellschaft nicht ausreichen. Die ersten Bioniere nahmen die Plätze, wo Wasser leicht zu haben war, in Besitz, dieses Wasser kann der Allgemeinheit jetzt

nicht mehr nutzbar gemacht werden. Noch gehören 600 Millionen Acres (2,4 Millionen Quadratkilometer) dem Staat. Hier muß die Regierung eingreifen und Wasser schaffen. Die Wege, auf denen das Wasser gewonnen werden kann, sind verschieden. Teils müssen Gebiete mit reichlichem Grundwasser durch Bohrungen festgelegt, teils große Stauanlagen geschaffen werden. Das so erschlossene Land wird in Lose zu 40 bis höchstens 80 Acres (8 bis 16 ha) zerlegt und an Leute, welche ihren Wohnsitz darauf nehmen wollen, abgegeben. Es wird also persönlicher Wohnsitz verlangt.

Der Präsident und der Staatssekretär betonen ausdrücklich, daß sie dem Kongreß nicht mit Anträgen auf Staatshilfe kommen wollen, wo auch Privatinitiative dasjenige leisten könnte, sondern daß sie verlangen, daß die notwendigen großen Anlagen vom Staate erbaut werden. Sie gehen von dem Gedanken aus, daß Ackerbau auf bewässertem Gelände intensivste Farmwirtschaft erfordert und daß auf diesen Arealen neue Kulturzentren entstehen werden, daß aber die Schaffung dieser Zentren als Besiedlungswerk Aufgabe des Staates sei.

Die Ausführungen fanden den Beifall des Parlaments und hatten die Reclamation Act zur Folge. Diese besagt, daß alle Mittel, die der Verkauf aus öffentlichem Land in den dreizehn Weststaaten und den drei Territorien bringt, einem Fonds zuzuführen sind, der zum Bau von Bewässerungsanlagen verwendet werden muß. Die mit den Mitteln dieses Fonds neu gegründete Behörde erhielt den Namen Reclamation Service und bildete einen Teil der Geological Survey, von der sie später abgetrennt wurde. Sie besteht aus einem wissenschaftlichen Direktor, einem Oberingenieur und einer Anzahl geologischer und technischer Beamten. Ihre Aufgaben sind: wissenschaftliche Erforschung und Messung der zum Abfluß gelangenden Wassermengen und der Grundwasservorräte; Projektierung von Stauanlagen; Ausführung der Projekte.

Die ersten Anlagen aus dem neuen Fonds wurden in Arizona, dem trockensten Teile des ganzen Landes, geschaffen und sind jetzt nahezu vollendet. Es sind dies der Laguna-Damm bei Yuma und der Roosevelt-Damm bei Phoenix. Ich hatte Gelegenheit, beide Anlagen zu besuchen.

Die Gesetzgebung, betr. Bewässerungswirtschaft, hatte auch in Amerika mit der Schwierigkeit zu kämpfen, daß die Richter und Gesetzgeber einem Land entstammten, das Wasser in Überfluß hat, und ihre Entscheidungen danach einrichteten. Man hat dann durch besondere Gesetze für die trockenen Distrikte diesem Umstande abzuwehren gesucht, aber dadurch in der Regel nur die Materie kompliziert.

Bei der Neugründung von Gemeinden, die ihre Felder bewässerten, haben sich natürlich Reibereien betrefß der Nutzung des Wassers ergeben. Wo aber schon längere Zeit stabilere Verhältnisse erreicht waren, wie in Utah, sind diese Reibungsflächen nahezu verschwunden und jedenfalls nicht häufiger, als Streitigkeiten des übrigen bürgerlichen Rechts.

Der erste Grundsatz juristischer Entscheidungen muß davon ausgehen, daß das Wasser Allgemeinut ist, das der einzelne zur Nutzung verwenden kann. Alles Recht am Wasser ist nach diesem Grundsatz auf tatsächliche Nutzung beschränkt; es darf also niemand mehr Wasser beanspruchen, als er wirklich gebraucht.

Ein prinzipieller Gegensatz zwischen arider und humider Region besteht darin, daß in der humiden Region (z. B. England) das Wasser in den natürlichen Wasserläufen ohne Verminderung oder Störung seitens der Anlieger zu verbleiben hat. Dieser Grundsatz entspricht den Lebensbedingungen einer ariden Region durchaus nicht. Hier ist kein Ackerbau möglich, ohne daß Wasser den Flußläufen entnommen wird.

Das Wasserrecht humider Regionen muß also notgedrungen modifiziert werden insofern, als dem Anlieger oder Besitzer des Wasserlaufs die Entnahme von Wasser zu Bewässerungszwecken gestattet wird. Dabei ist es gleichgültig, ob der Wasserlauf ständig oder zeitweilig Wasser führt oder ob die Entnahme aus dem Grundwasserstrom erfolgt.

Dem einzelnen oder einer juristischen Person kann das Land, das der Wasserlauf durchfließt, oder die Vorrichtung, um Wasser zu leiten, gehören, das Wasser selbst gehört ihnen aber nicht. In den trockenen Gebieten des Westens, wo alles Land ursprünglich den United States gehörte und wo heute von diesem Lande Teile verkauft sind, ist Grundsatz, daß das Wasser als integrierender Teil des ursprünglichen Landeigentums auch jetzt noch der Regierung gehört.

Gewöhnlich hat man die Nutzung am Wasser nach der Reihenfolge, in der die Entnahme zuerst stattfand, geregelt, also nach der Priorität. Theoretisch ist dies einfach und gerecht, in praxi aber schwer durchzuführen. Ein allzu starres Festhalten an der Priorität verleitet auch leicht zur Verschwendung von Wasser durch die ersten Entnehmer. An anderen Orten ist man nach dem entgegengesetzten Grundsatz verfahren und hat das vorhandene Wasser in gleichen Mengen oder proportionell dem Grundbesitz verteilt.

Gewöhnlich werden in der Praxis beide Grundsätze angewandt; so verteilt in Utah eine Gruppe von Farmern, die vor 1870 bewässerten, unter sich das Wasser entsprechend dem Grundbesitz, eine andere Gruppe, die nach 1870 bewässerte, gebraucht den Rest in gleicher Weise. Die Tendenz der Entwicklung geht dahin, daß bei zunehmender Besiedlung des Landes die strenge Beobachtung der Priorität zugunsten einer gleichmäßigen Verteilung fallen gelassen wird.

Weiter erhebt sich die Frage: Gehört die Wassernutzung untrennbar zu dem Land oder nicht? Die Praxis der Gerichte geht dahin, daß die Nutzung des Wassers ein selbständiges Recht ist und nicht untrennbar mit dem Grundeigentum zusammenhängt, so daß, falls das ursprüngliche Grundstück weggefallen oder (z. B. durch Aktus oder Verschumpfung) unbrauchbar geworden ist, der Inhaber berechtigt ist, mit dem gleichen Quantum Wasser ein anderes Stück Land zu bewässern.

Schwierig wird die Frage, wenn eine juristische Person (Kanalgenossenschaft) das Wasser an die einzelnen Personen abgibt. Hier muß das Recht, Wasser zu stauen, es in Kanäle zu leiten und einzelne Personen gegen Entgelt abzugeben, von dem Anspruch, den der einzelne auf Nutzung des zur Verleierung erforderlichen Wassers hat, ge-



schieden werden. Die Kanäle und sonstigen Anlagen stehen im Eigentum der juristischen Person, das in ihnen fließende Wasser muß aber abgegeben werden, vorausgesetzt, daß der Anlieger seinen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nachkommt. Nur falls er mit diesen rückständig bleibt, darf das Wasser gesperrt werden. Die Gegenleistung, welche für Anlieferung des Wassers zu berechnen ist, wird in manchen Staaten behördlich festgesetzt.

Das Recht, neu erschlossenes Wasser zu benutzen, kann so lange verlagert werden, bis der vom Staat eingesetzte Beamte sich überzeugt hat, daß nicht andere Interessen geschädigt werden. Er muß also zunächst feststellen, wieviel Wasser in dem betreffenden Gebiet überhaupt zur Verfügung steht.

In Idaho ist der betreffende Beamte in Streitigkeiten über Wassernutzung der alleinige Sachverständige des Gerichtshofes. In anderen Staaten hat der Sachverständige auch noch gleichzeitig die Entscheidungen zu fällen, doch werden Stellen, in denen beide Funktionen in einer Hand liegen, nicht mehr eingerichtet.

Hinsichtlich der Kosten und Erträge des bewässerten Landes mögen zunächst einige Punkte erwähnt werden, die von technischem Interesse sind. Die Überstauungshöhe, welche Land, das in ständiger Bewirtschaftung steht, benötigt, ist in Phoeniz und Yuma 5 bis 6 Fuß im Jahr; das entspricht einer Wassersäule von 152 bis 183 cm. Die Verdunstungshöhe in Rejerwoiren beträgt in Arizona im allgemeinen 5 Fuß (152 cm). Das Klima in Arizona ist in den in Rede stehenden Gebieten heißer und trockener als im Ramaland, Yuma hat 23,5 Grad im Jahresmittel und 3 Zoll Niederschläge, Phoeniz etwa 22 Grad und 7 Zoll Niederschläge (175 mm). Die gleichen Werte für Überstauungshöhe und Verdunstungsmenge werden also auch im Ramaland ausreichen, während frühere Schätzungen höhere Werte angenommen hatten.

Bei einer derartigen generellen Betrachtung wie der vorliegenden können natürlich keine Einzelheiten der Kostenanschläge von Stauanlagen gegeben werden; Erwähnung mag aber finden, daß bei den hohen Löhnen in den United States und

bei dem gänzlichen Fehlen billiger jarbiger Arbeitskräfte — der Neger und Indianerhalbblut erhält den gleichen Lohn wie der ungelernete weiße Arbeiter, im Minimum 2 bis 3 \$ pro Tag — sich die Gesamtberstellungskosten einer großen Stauanlage jedenfalls nicht billiger stellen werden, als in Deutsch-Südwestafrika nach Fertigstellung der Nord-Eisbahn. Die Reclamation Service hat zur Zeit 25 Projekte, welche 3 198 000 acres bewässern sollen. Darunter befinden sich das Kamath-Projekt (Oregon) mit 180 000, das Trucker Carlson-Projekt (Nevada) mit 200 000, das Salt River-Projekt (Arizona) mit 350 000, das Yuma-Projekt (Arizona) mit 90 000 und das Elephant Butte-Projekt (New Mexico) mit 180 000 acres. Es handelt sich also bei diesen Projekten immer um sehr große Anlagen. Die Gesamtkosten, die bis jetzt von der Reclamation Service aufgewandt sind, betragen rund 50 Millionen \$ (210 Millionen M.). Etwa die gleiche Summe ist zur Fertigstellung der oben genannten Projekte nötig.

Die Gesamtkosten für einen acre bewässerten Landes betragen 31,2 \$ (327,60 M pro ha). Der Wert des bewässerten Landes schwankt in Yuma zwischen 75 und 200 \$, Phoeniz zwischen 80 und 150 \$ (in Einzelfällen bis 750 \$). Der Durchschnittspreis beträgt an beiden Orten 120 \$ (= 1260 M pro ha). Die Regierung rechnet damit, daß auf einen acre bewässerten Landes ein Bewohner kommen wird; dabei sind die Nebengewerbe wie Kaufleute usw. mit eingeschlossen.

Wie schon bemerkt, wird das Land nur an solche Leute abgegeben, die tatsächlich darauf wohnen, in den südlichen Gebieten im allgemeinen in Parzellen von 20 acres (8 ha). Der Käufer hat den Kaufpreis, der je nach den aufgewandten Kosten für die Bewässerungsanlagen berechnet wird, in zehn jährlichen Raten zu zahlen, er kann aber dann frei über das Land verfügen. Außerdem ist jährlich eine Summe für die Bewässerung des Landes zu zahlen, die in Phoeniz 3,5 \$ pro acre = 36,75 M pro ha beträgt. Dafür wird das Wasser bis an das Grundstück gebracht. Die Verteilung auf dem Grundstücke ist natürlich Sache des Farmers.

**Maßnahmen zur Sebung des Baumwollanbaues in Rußland.**

Die Baumwollkultur in Rußland, in dem Hauptgebiete Turkestan und dem an zweiter Stelle liegenden Transkaukasien, hat sich in den letzten Jahren gut entwickelt. Das mit Baumwolle be-

baute Land hat zugenommen und die Qualität des Produktes hat sich verbessert.

Wenn auch die russische Baumwolle, wie überhaupt wird, schon in Petersburg und Nowa anfängt, die amerikanische zu verdrängen, so ist doch Rußland noch weit entfernt davon, seinen ganzen Bedarf selbst produzieren zu können.



Die Regierung strebt aber diesem Ziele zu, und da die Bedingungen für eine große Steigerung der Baumwollkultur vorhanden sind, so erzieht dieses Streben auch keineswegs ausichtslos.

Es sind neuerdings eine Reihe von Maßnahmen zur Entwicklung der Baumwollkultur in Aussicht genommen worden, zum Teil schon in der Ausführung begriffen. In beiden oben genannten Baumwollgebieten sollen Odländereien durch Bewässerungsanlagen kulturfähig gemacht werden.

Nachdem seinerzeit zwischen den interessierten Behörden Regeln über die Erteilung von Konzessionen für Untersuchungen zu Bewässerungsanlagen vereinbart worden sind, durch welche die private Initiative zur Kultur von Odländereien nutzbar gemacht werden sollte, will man jetzt andere über die Verpachtung von fiskalischen Grundflächen zur Bewässerung und Exploitation folgen lassen.

Als weitere Maßnahmen zur Vergrößerung und Verbesserung der Baumwollkultur hat man noch die folgenden in Aussicht genommen: Die Wasserrechtsverhältnisse, sowohl die materiellen als auch die Verwaltungsorganisation, sollen gesetzlich einheitlich geregelt werden. Die bestehenden Versuchs- und Musterplantagen und -Anstalten sollen erweitert und verbessert, auch neue sollen errichtet werden. Es sollen Lehrer und Instruktoren des Baumwollbaues angestellt werden. Zur Vergrößerung des Areals soll auf die bis jetzt den Nomaden belassenen Ländereien zurückgegriffen werden, oder, wie es heißt: es soll das für Turlistan bestehende Verwaltungsstatut in der Weise ergänzt werden, daß sich die Möglichkeit ergibt, die für die Nomaden überflüssigen Ländereien für staatliche Bedürfnisse auszunutzen.

Zur Ausführung aller dieser Pläne gehört natürlich Geld. Die Schätzungen über den Bedarf schwanken zwischen 40 und 140 Millionen Rubel.

Als vor einigen Jahren die Baumwollindustriellen in einer unter Beteiligung des Landwirtschaftsdepartements abgehaltenen Konferenz die Hilfe der Regierung zur Entwicklung der Baumwollproduktion anriefen, wurde ihnen jede Unterstützung der Regierung, nur nicht in Geld, zugesichert. Aber Geld wollten die Industriellen auch nicht geben. Neuerdings ist man auf den Gedanken verfallen, die Beschaffung der Mittel zur Ausbreitung des Baumwollbaues dritten Beteiligten, den Produzenten selbst, aufzulegen. Der Duma ist bereits ein Gesetzentwurf vorgelegt, betreffend die Erhebung einer Abgabe von der aus Turlistan und Transkaukasien auf den inneren Markt kommenden Baumwolle. In einem im letzten Frühjahr in der russischen Handels- und Industriezeitung über diese Frage erschienenen

Artikel ist die Ansicht ausgesprochen worden, daß der russische Baumwollpreis sich nicht selbständig bildet, sondern von dem Weltmarktpreis abhängt. Sollte dieses zutreffen, so werden die Produzenten in Rußland kaum in der Lage sein, die Abgabe auf die verarbeitende Industrie oder durch diese auf die Verbraucher abzuwälzen. Dann wird aber die Abgabe selbst wieder den Reiz zur Vermehrung des Anbauareals ungünstig beeinflussen.

(Nach einem Berichte des Kaiserl. Generalkonsulats in St. Petersburg.)

### Industriebetrieb auf Hawaii.

Die Zensusaufnahme vom Jahre 1909 läßt erkennen, daß auf der Insel Hawaii der Industriebetrieb erheblich zugenommen und eine große Wichtigkeit erlangt hat. Besonders zu bemerken ist das bei den mit der Kultur von Zuckerrohr, Reis und Ananas im Zusammenhange stehenden Industrien.

Bei der Zählung von 1899 wurden auch die Handwerksbetriebe und dergleichen mitgezählt, die 1909 außer Betracht blieben. Wenn man nur die Betriebsarten aus dem Zählungsergebnisse von 1899 herausnimmt, die auch beim Zensus von 1909 beschäftigt wurden, so ergibt sich für das Jahrzehnt eine Zunahme der Betriebe um 113 v. H., nämlich von 235 auf 500. Das in den Betrieben angelegte Kapital stieg von 10 773 000 \$ auf 24 980 000 \$ oder um 132 v. H., der Wert des verarbeiteten Materials von 12 261 000 \$ auf 25 629 000 \$ oder um 109 v. H., der Betrag der gegahlten Gehälter und Löhne von 2 044 000 \$ auf 2 795 000 \$ oder nur um 37 v. H., die Summe der vermischten Ausgaben von 776 000 \$ auf 3 328 000 \$ oder um 329 v. H., der Rohwert der Erzeugnisse von 23 386 000 \$ auf 47 406 000 \$ oder um 103 v. H., die Anzahl der besoldeten Beamten und Arbeiter von 4184 auf 6498 oder um 55 v. H.

120 Betriebe mit einem Gesamtkapital von 15 545 000 \$ waren im Jahre 1909 mit der Herstellung von Zucker und dem Reinigen und Polieren von Reis beschäftigt. Ihre Erzeugnisse bewerteten sich auf 38 189 000 \$ oder 81 v. H. aller Industrieerzeugnisse.

Die Zuckerrfabrikation ist bei weitem die wichtigste Industrie auf Hawaii, denn auf sie entfielen 1899 rund 82 v. H. und 1909 rund 76 v. H. des Gesamtwerts aller Industrieerzeugnisse. Die Zahl der Zuckerrfabriken betrug 46 gegen 41 im Jahre 1899, die Kapitalisation 14 834 000 \$ gegen 7 992 000 \$, der Rohwert der genannten Produkte 35 950 000 \$ gegen 19 255 000 \$.



An der Reissbearbeitung waren 41 Betriebe im Jahre 1899 und 74 im Jahre 1909 beteiligt; ihr Kapital stieg von 382 000 auf 711 000 £, der Rohwert ihrer Erzeugnisse von 664 000 auf 2 239 000 \$.

Zu der Zuckerverfabrikation waren an Beamten und Arbeitern beschäftigt 2754 im Jahre 1899 und 2696 im Jahre 1909, in der Reissbearbeitung 191 und 172.

Die Ananas-Konserver-Industrie, die in dem Jenseits von 1899 noch nicht selbstständig erscheint, war 1909 mit 10 Betrieben vertreten; ihr Kapital betrug 2 150 000 \$, der Rohwert ihrer Erzeugnisse 1 591 000 \$, die Zahl ihrer Beamten und Arbeiter 853.

Die Fabrikation von Zuckerverfabrik-Maschinen, Guss-eisen, Kesseln, Eisenkonstruktionen ist ziemlich bedeutend, kann aber in der Statistik nicht dargestellt werden, weil es sich dabei um Einzelbetriebe handelt, deren Angaben nach dem Gesetze nicht veröffentlicht werden dürfen.

Mit der Herstellung von Nahrungsmitteln namentlich von Poi (Nahrung aus der Wurzel der Kofolafasie) waren 87 Betriebe (1899: 27) beschäftigt; ihre Erzeugung bewertete sich auf 341 000 \$ (62 000).

(Nach Daily Consular and Trade Reports.)

**Handel der Goldküste 1909.**

Der Wert des Gesamthandels der Kolonie (ohne Einrechnung der Münzeinfuhr) bezifferte sich im Jahre 1909 auf 5 049 985 £ gegen 4 554 617 £ im vorhergehenden Jahre. Davon entfielen im Jahre 1909 (und 1908) auf die Einfuhr 2 394 412 (2 029 447) £ und auf die Ausfuhr 2 655 573 (2 525 170) £. An der Einfuhr waren Großbritannien mit 1 781 002 (1 476 130) £ und die britischen Kolonien mit 60 684 (56 230) £ beteiligt; der Rest mit rund 552 000 (497 000) £ entfiel auf andere Länder. Unter den letzteren nahm Deutschland mit 245 042 (242 023) £ die erste Stelle ein; dann folgten u. a. Holland mit 158 176 (96 773) £ und Frankreich mit 10 458 (8649) £.

Die Werte der hauptsächlichsten Ausfuhrartikel stellten sich in £ im Vergleiche mit denen im Jahre 1908, wie folgt: Kakaos 755 347 (640 821), Kolanüsse 93 850 (84 362), Gold 1 008 006 (1 151 944), Holz 82 937 (158 306), Palmkerne 112 425 (77 821), Palmöl 120 978 (129 535), Kautschuk 263 694 (168 144), Münzen 196 542 (192 416).

An der Ausfuhr waren Großbritannien mit 1 795 303 (1 952 395) £ und die britischen Ko-

lonien mit 241 759 (132 881) £ beteiligt, der Rest mit rund 618 000 (439 000) £ entfiel auf andere Länder. Unter den letzteren nahm Deutschland mit 403 690 (266 268) £ die erste Stelle ein; dann folgten u. a. Frankreich mit 127 170 (101 080) £ und die Vereinigten Staaten von Amerika mit 48 178 (32 811) £.

Der bedeutendste Hafen der Kolonie ist Sekondi; es ist die Endstation der Sekondi-Kumassi-Eisenbahn, welche die Küste mit dem Goldgrubenbezirk und mit dem Ashantiland verbindet. Der Warenumsatz über diesen Hafen erreichte einen Wert von 2 351 098 £. Der nächstbedeutende Hafen ist Accra mit einem Warenumsatz von 1 201 634 £, er ist der Sitz der Regierung und der bedeutendste Verschiffungshafen für Kakaos. Im übrigen sind noch zu erwähnen die Häfen Ada mit einem Warenumsatz von 233 154 £, Saltpond mit einem solchen von 187 135 £ und Cape Coast mit einem Warenumsatz von 168 174 £.

(Colonial Reports Nr. 654.)

**Der Außenhandel der Tongainfeln 1909.**

Die wichtigsten Warengattungen der Einfuhr der Tongainfeln im Jahre 1909 (1908) waren dem Werte (£) nach folgende:

Wentel und Säcke 6200 (2307), Zwieback 4453 (2950), Stiefel und Schuhe 1587 (886), Butter 1197 (959), Zigarren und Tabak 580 (1135), Silberwaren 1315 (1088), Tuchwaren 41 464 (27 721), Trogen 1109 (894), Fische 5683 (3011), feines Mehl 6991 (4593), verzinktes Eisen sowie Waren daraus 5296 (1189), Eisenfutz- und andere Eisenwaren 6935 (4626), Lederwaren 2958 (979), Fleischwaren 16 646 (11 541), Kerzen 3044 (1760), andere Ole 3057 (971), Seife 1462 (1112), Spirituosen 1090 (909), Zucker 3522 (2075), Bauholz 8470 (4771), Fahrzeuge 4064 (1248), Kisten für Früchte 2139 (3341).

An dieser Einfuhr waren vornehmlich die nachbenannten Länder, wie folgt, beteiligt:

Australischer Bund 51 425 (34 095), Neuseeland 68 305 (43 992), Deutschland 15 591 (10 483), Fijainfeln 7022 (4585), Vereinigte Staaten von Amerika 3852 (2482), Vereinigtes Königreich 2306 (1419), Samoainfeln 3858 (1041). Die angegebenen Zahlen sind insofern nicht ganz zutreffend, als ein Teil der dem Australischen Bunde, Neuseeland und den Fijii- und Samoainfeln gutgeheißenen Waren nicht dort, sondern in Großbritannien und Irland



sowie in Deutschland sein Ursprungsland hat, so daß deren oben nachgewiesener Einfuhrwert tatsächlich größer ist.

Die hauptsächlichsten Artikel der Ausfuhr der Tongainfeln sind Kopra und Früchte. Im Jahre 1909 (1908) wurden ausgeführt an Kopra 14 824 (9886) Tons im Werte von 203 836 (115 959) £ und an Früchten 74 067 (111 393) Kisten im Werte von 7930 (14 187) £.

(Colonial Reports — annual Nr. 651, 1910.)

#### Südafrikanischer Bund.

Geplante Zusammenfassung von Gezejen, betreffend Verbot der Ausfuhr von Straußen usw. und Angoraziegen.

Nach einer Mitteilung des britischen Handelsnachverständigen in Südafrika ist dem Bundesparlament ein Gesetzesentwurf zugegangen, wonach die Ausfuhr von Straußen, Straußeneiern und Angoraziegen aus dem Südafrikanischen Bunde verboten wird. Dieses Verbot erstreckt sich indes nicht auf diejenigen Gebiete Südafrikas, gleichviel ob britische oder fremde, welche eine dieser Bundesmaßnahmen entsprechende Gesetzgebung haben. Die in den einzelnen Bundesprovinzen hierüber schon erlassenen Gezeje sollen aufgehoben werden.

(The Board of Trade Journal.)

#### Kapland.

Verbot der Einfuhr von Schafen, Ziegen usw. aus Deutsch-Südwestafrika und Balfischbai.

Laut Bekanntmachung Nr. 151 vom 10. November 1910 hat der Generalgouverneur des Südafrikanischen Bundes auf Grund von Abschnitt 5 des „Animal Diseases Act, 1893“ bestellten Gesetzes Nr. 27 der Kapprovinz und der dieses Gesetz abändernden Gezeje Nr. 16 vom Jahre 1906 und Nr. 17 vom Jahre 1908 die Einfuhr von Schafen, Ziegen, Schafswolle, Mohairwolle, Häuten und Fellen aus Deutsch-Südwestafrika und dem Gebiete der Balfischbai nach der Kapprovinz infolge der in Deutsch-Südwestafrika herrschenden Schafspockenkrankheit mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab verboten.

Die Bekanntmachung Nr. 52 vom 28. Juli 1910\*) ist hierdurch aufgehoben worden.

(The Union of South Africa Government Gazette vom 22. November 1910.)

\*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1910, S. 842.

#### Angola.

Ausfuhrzölle auf Fischöl.

Nach einer Verordnung der provisorischen Regierung der Republik Portugal vom 28. November 1910 ist das in der Provinz Angola gewonnene und über die zuständigen Zollämter ausgeführte Fischöl, wenn es nach fremden Häfen bestimmt ist, mit 7 v. H. des Wertes, wenn es nach portugiesischen Häfen bestimmt ist, mit 2 v. H. des Wertes zollpflichtig. Der Ausfuhrzoll ist zu erheben von allem Fischöl, das durch Zubereitung des Fisches auf dem Lande gewonnen oder in den Zolnniederlagen hinterlegt oder an Bord schwimmender Niederlagen in den Häfen erzeugt ist.

Die mit Gezejekraft erlassene Verordnung tritt am 1. Januar 1911 in Kraft.

(Diario do Governo.)

#### Mozambique.

Ausfuhr von Angoraziegen, Straußen und Straußeneiern.

Für die Provinz Mozambique sind hinsichtlich der Ausfuhr von Angoraziegen, Straußen und Straußeneiern ähnliche Vorschriften erlassen worden, wie sie in Deutsch-Südwestafrika bestehen.

(The Board of Trade Journal.)

#### Papua.

Abgabe von Kuchholz.

Durch eine auf Grund der Timber Ordinance (consolidated) of 1909\*) erlassene Verordnung — Timber Regulation Nr. 1 — vom 13. Januar 1910 ist für Zedernholz, welches von dem Inhaber einer Holzlizenz gefällt ist, eine Abgabe von 7 Schill. 6 Pce. für 1000 Quadratfuß und für anderes von dem Inhaber einer Lizenz gefälltes Holz eine Abgabe von 2 Schill. 6 Pce. für 1000 Quadratfuß festgesetzt. Wenn Holz in Blöden verichifft oder veräußert wird, so soll von der durch Messen festgestellten Anzahl Quadratfuß bei Berechnung der Abgaben ein Fünftel nachgelassen werden. Die Abgabe ist an den Resident Magistrate oder Assistent Resident Magistrate des Bezirks zu entrichten, wo das Holz gefällt wird. Bescheinigungen dieser Beamten werden von den Zollbehörden als Zahlungsausweis angenommen. Andernfalls kann die Zahlung von den Zollbeamten gefordert werden.

(Territory of Papua Government Gazette.)

\*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1910, S. 397.



## Vermischtes.

### \*Internationale Kolonial-Ausstellung in Amsterdam.

Zuverlässigen Nachrichten zufolge wird, wie die „Ständige Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie“ erfährt, für Amsterdam eine Internationale Kolonial-Ausstellung geplant, die allerdings — mit Rücksicht auf die für eine derartige Ausstellung von internationaler Bedeutung erforderlichen langwierigen Vorbereitungen — nicht vor 1914/15 stattfinden soll. Wie verlautet, haben bereits der Königlich-Niederländische Kolonialminister, die Gemeindeverwaltung von Amsterdam und viele große Handelsunternehmungen sowie auch eine Reihe von Privatpersonen ihre Mitwirkung zugeagt. Vor dem Monat Mai d. Js. sollen jedoch keine weiteren Schritte in der Angelegenheit unternommen werden.

### Britisch-Südafrika.

Vorschriften für die Ein- und Ausfuhr von Waffen und Munition.

#### Kapland.

Die Aufsicht über den Handel mit Waffen und Munition ist jetzt innerhalb des Südafrikanischen Bundes dem Ministerium des Innern übertragen. Eine „general dealer's licence“ ist nur für den Verkauf von Feuerwaffen erforderlich. Wer Pulver und Munition verkaufen will, hat einen besonderen Jahreserlaubnischein zu lösen, der 5 £ kostet. Zur Hälfte dieses Kostenbetrages werden für besondere Bedürfnisse auch Erlaubnischeine mit einer Geltungsdauer auf ein halbes Jahr erteilt.

Mit Erlaubnischein veriehene Händler sowie andere Personen dürfen Waffen und Munition nur ein führen, wenn sie zuvor von dem Ministerium des Innern die Erlaubnis dazu erhalten haben. Auch die Ausfuhr von Waffen und Munition zu Wasser und zu Lande ist nur mit besonderer Genehmigung des Ministers des Innern gestattet.

#### Natal.

Der Handel mit Feuerwaffen ist nur auf Grund einer Erlaubnis (dealer's licence) zulässig. Jedwede Einfuhr von Feuerwaffen haben Händler sowohl als auch andere Personen ein besonderes Erlaubnis zu erwirken.

Für die Ausübung des Handels mit Munition ist eine jährliche Lizenzgebühr von 5 £ zu entrichten. Händlern, die schon die Gebühr für den Verkauf von Feuerwaffen entrichten, ist der Verkauf von Munition ohne Entrichtung weiterer Gebühren gestattet.

Die Einfuhr von Munition kann allen in Natal wohnhaften Personen gestattet werden; der Erlaubnischein wird auf die Dauer von höchstens 4 Monaten ausgestellt. Der Erlaubnischein für Händler mit Munition lautet auf ein Jahr. Munitionshändler oder Einführer von Munition dürfen an andere Personen Munition nur gegen Vorlegung von Erlaubnischeinen abgeben.

Denjenigen in Natal ansässigen Personen, welche im Besitze von eingetragenen Feuerwaffen sind, kann die Genehmigung erteilt werden, im Jahre bis zu 1000 Patronen für ihre Feuerwaffe einzuführen, wovon 500 Kugelpatronen sein können. Händlern kann gestattet werden, für jedes von ihnen eingeführte Gewehr höchstens 500 Kugel- oder 1000 Schrotpatronen einzuführen.

Für die Einfuhr von Pulver werden Erlaubnischeine auf ein Jahr ausgestellt. Auf Grund einer solchen Erlaubnis kann eine Person Schießpulver bis zu einer Menge von 15 Pfund und Sprengpulver bis zur Höchstmenge von 50 Pfund einführen.

#### Dransefreistaat.

Für die Einfuhr von gezogenen Gewehren und Munition ist ein Erlaubnischein erforderlich, der gebührenfrei erteilt wird. Der Handel mit Waffen und Munition ist nur auf Grund einer Lizenz zulässig, wofür, wenn sie vor dem 1. Juli eines Jahres erteilt wird, eine Gebühr von 20 £, und wenn sie im 2. Halbjahr erteilt wird, eine Gebühr von 10 £ zu entrichten ist. Eine solche Lizenz berechtigt den Händler zugleich zum Handel mit Explosivstoffen nach Maßgabe der Bestimmungen der „Explosives Ordinance, 1907“. Die Einfuhr von Kanonen und Munition dazu ist verboten. Für

#### Transvaal und Swasiland

gelten dieselben Bestimmungen über den Handel mit Waffen und Munition wie für die Provinz Dransefreistaat.

#### Bajutoland.

Die Einfuhr von Schießpulver, Patronen, Gewehren oder Pistolen, Gewehrklößern, Schäften, Läusen oder irgendwelchen Teilen von Gewehren oder Pistolen sowie von Zündhütchen ist nur auf Grund einer schriftlich erteilten Erlaubnis gestattet. Für

#### Besschuana Land

gelten dieselben Bestimmungen über den Handel mit Waffen und Munition wie für Bajutoland. Soweit indes die Bestimmungen der General-Akte der Bräijeler Antislavereikonferenz vom 2. Juli

1890 auf Gebietsteile von Westguinea Anwendung finden, kommen die Vorschriften der Artikel VIII und IX in Betracht. Für

**Süd- und Nordwest-Rhodesien**

gelten dieselben Bestimmungen über den Handel mit Waffen und Munition wie für Westguinea.

**Nordost-Rhodesien.**

Für den Handel mit Waffen und Munition ist eine Lizenz erforderlich, wofür, wenn sie auf den Zeitraum eines Jahres erteilt wird, eine Gebühr von 10 £, und wenn sie auf den Zeitraum eines halben Jahres erteilt wird, eine Gebühr von 5 £ zu entrichten ist.

**Literatur-Bericht.**

**Grosser Deutscher Kolonialatlas,** Bearbeitet von Paul Sprigade und Max Moisel. Herausgegeben vom Reichs-Kolonialamt, Berlin 1910. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen), Lieferung 7.

Die sieben erschienene Lieferung 7 enthält die Karten Nr. 18, 22 und 30 des Atlas. Die ersten beiden sind die Blätter 3 (Kilimandscharo) und 7 (Bismarckburg) der Karte von Deutsch-Ostafrika 1:1.000.000. Von den neun Blatt dieser Karte liegen damit acht fertig vor, das letzte, Blatt 2 (Muansa), wird im Laufe des Jahres 1911 herausgegeben werden. Mit Nr. 30 (Kautschou und Samoa) ist nunmehr das sechste und letzte Blatt der Serie „Die deutschen Besitzungen im Stillen Ozean und Kautschou“ vollendet, deren erste fünf Kartenblätter im Jahre 1909 als Ergänzungs-Lieferung Nr. 1 bereits in zweiter neu bearbeiteter Ausgabe erschienen sind. Die Beigabe des Namen-Verzeichnisses für alle sechs Blatt erhöht die Benutzbarkeit wesentlich.

**Deutschland als Weltmacht.** Vierzig Jahre Deutsches Reich. Unter Mitarbeit einer großen Anzahl berufener deutscher Gelehrter, Offiziere und Fachmänner herausgegeben vom Kaiser Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde. Mit 500 Abbildungen. Berlin W. 35. Kameradschaft, Wohlfahrts-gesellschaft m. b. H. 818 Seiten. Preis .M 4.-

Das Erscheinen dieses prächtigen Buches, um dessen Herausgabe sich die Herren Dr. jur. Otto Ballerstedt und der geschäftsführende Direktor des Kaiser Wilhelm-Danks Giersbach verdient gemacht haben, begründet auch wir mit Freude. Was von einer großen Anzahl namhafter Fachleute auf

diesen Seiten aufgezeichnet wurde, bietet einen so trefflichen Überblick über das heutige Deutschland, wie ihn bisher noch kein Werk geboten hat. Mit klarem Ausdruck, knapper und anschaulicher Darstellung ist der Weg beschrieben, den das geeinte deutsche Volk während eines Zeitraums von vierzig Jahren bis zu seiner Weltmachtstellung in der Gegenwart zurückgelegt hat. In neun Hauptabschnitten, von denen jeder mehrere Unterteile besitzt, ist der gewaltige Stoff bewältigt worden. Der erste Abschnitt handelt von Volk und Staat, der zweite von den wirtschaftlichen, der dritte von den sozialen Verhältnissen, ein vierter berichtet über die Errungenschaften auf dem Gebiete der Wissenschaft, Technik und Kunst. Hieran schließt sich das Kapitel Bildungswesen, Landeskirchen, Gesundheitswesen und Wehrkraft. Der letzte große Abschnitt berichtet über die innere und äußere Politik, über die Erwerbung der Kolonien und ihr stetig weiterschreitendes Gedeihen über die deutsche Kulturarbeit im Osten und schließlich über das Deutschland in der übrigen Welt.

Wir wünschen diesem Buche weite Verbreitung. Denn es ist ein rechtes Volksbuch in bestem Sinne. Jedem Deutschen, der es liest, muß es warm ums Herz werden, wenn er statt des Jammeris über die Mängel seines Vaterlandes einmal aus kundiger Munde erfährt, auf welche Höhe deutscher Geist und deutsche Arbeit uns geführt haben.

Der Preis von 4 .M ist im Verhältnis zu dem Umfange des Werks und seiner reichen Ausstattung mit vorzüglichen Abbildungen außerordentlich niedrig. Der etwa entstehende Reingewinn ist zur Schmückung der Kriegerdenkmäler auf den Schlachtfeldern der drei letzten deutschen Kriege bestimmt. II.

**Koloniale Literatur. \*)**

**II.**

**I. Kolonialwesen und Kolonialpolitik im allgemeinen.**

**Busson, Henri, Fevre, Joseph, Hauser, Henri:** Notre empire colonial. Paris: F. Alcan 1910. II, 276 S. 5 Fr. 80. [1]

**Dreyfus, Pierre:** Le Cambodge économique. Thèse, Paris: V. Giard et E. Brière 1910. 172 S. 89. [2]

**Hüsch, F.:** Ein Engländer über den III. Deutschen Kolonialkongreß. KolZ. II 819—851. [3]

\*) In dieser Rubrik werden die neuesten Erscheinungen systematisch geordnet mitgeteilt. Mit einem \* sind die Titel der Werke bezeichnet, welche bei der Redaktion des Kolonialblattes eingingen; mit einem • diejenigen, welche käuflich erworben wurden.

Der Verlag erklärt sich gern zur Annahme und Weiterbeförderung derjenigen Werke bereit, welche als Rezensionsexemplare oder zur Aufnahme in dies Verzeichnis ihm zugeschiedt werden.

• **König, B. v.:** Acquatorial-Afrika (früher Congo Français). DKolZ. 27 876—877. [4]

• **Kolbe, F.:** Jahresrückblick und Ausblick. KolZ. 12 1—3. [5]

• **Der Rücktritt des Grafen von Zeeh.** DKolZ. 26 877—878. [6]

• **Verhandlungen des Deutschen Kolonialkongresses 1910** zu Berlin am 6., 7. u. 8. Okt. 1910. Mit 8 Karten u. 4 Taf. als Beil. u. 5 Abb. Insg. vom Redaktionsausschuß. Berlin: Reimer 1910. XIII, 1195 S. 89. [7]

**II. Geschichte der Kolonien und der Kolonialpolitik.**

**Charlevoix, Pedro Francisco Javier:** Historia del Paraguay [Histoire du Paraguay] escrita en francés. Con las anotaciones y corr. lat. del P. (Dominigo) Murriel. Trad. al castellano por el P. Pablo Hernández. [8]



T. 1. (Colección de libros y documentos referentes à la hist. de América. T. 11.) Madrid: Suárez 1910. 8°. [8]

**Cultrn, Prosper:** Histoire du Sénégal du 15<sup>e</sup> siècle à 1870. (Les Origines de l'Afrique occidentale.) Paris: Larose 1910. 376 S. 8°. [9]

**Terrier, Auguste, et Mourey, Charles:** Gouv. gén. de l'Afrique occidentale franc. L'Expansion française et la formation territoriale. Préf. de Eugène Étienne. (L'Œuvre de la Troisième République en Afrique occidentale.) Paris: Larose 1910. VIII, 560 S. 8°. [10]

**Stanley, Henry Morton:** Mein Leben. [Bd. 1 übers. von Achim von Klösterlein. Bd. 2 übers. von Gust. Meyrink.] Hrsg. von Dorothy Stanley. München: Die Lese-Verlag 1911. 2 Bde. Geb. 15 M. 8°. [11]

**Weller, E.:** August Petermann. Ein Beitrag zur Geschichte der geograph. Entdeckungen und der Kartographie im 19. Jhrhdt. Anh. 1: Petermanns Schule. Anh. 2: Bibliographie. (Quellen u. Forschungen zur Erd- und Kulturkunde. Hrsg. von R. Stübe. Bd. 4.) Leipzig: Wiegand 1911. X, 284 S. 12 M. 8°. [12]

**Workman, William Hunter, and Workman, Fanny Bullock:** The Call of the snowy Hispar. A narrative of exploration and mountaineering on the northern frontier of India. With an app. by Count Dr. Cesare Calcanti and Dr. Mathias Konecz. 2 maps and 113 ill. London: Constable 1910. XVI, 288 S. 8°. [13]

**III. Geographie. Reisebeschreibungen.**

**Asplnall, Algernon E.:** The Pocket Guide to the West Indies. New and rev. ed. London: Duckworth 1910. 332 S. 5 sh. 8°. [14]

**Harrison, Cuthbert Woodville:** Illustrated Guide to the federated Malay States. Ill. in colour by H. C. Bernard. London: Malay States Development Agency [1910]. 333 S. 1 Karte. Geb. 2 sh 6 d. 8°. [15]

**Hobley, Charles [William]:** Ethnology of A-Kamba and other East African tribes. (Cambridge Archaeological and Ethnological Series.) Cambridge: Univ. Pr. 1910. XVI, 172 S. 8°. [16]

**Juta, René:** The Cape Peninsula, Pen and Colour Sketches. Painted by W. Westhofen. London: Black 1910. 130 S. 7 sh 6 d. 8°. [17]

**Krause, Gottlob Adolf:** Beitrag zur Kenntnis des Klimas von Salaga, Togo und der Goldküste. Nach meteorol. Beobacht. a. d. Jahren 1886 bis 1893. (Abhandl. d. kais. Leop.-Carol. Dtsch. Akademie Bd. 93. Nr. 3.) Leipzig: W. Engelmann 1910. XI S., S. 193 bis 472. 22 M. [18]

**Kamm, H. Karl W.:** From Hausaland to Egypt through the Sudan. Illust. London: Constable 1910. 310 S. 16 sh. 8°. [19]

**Kamm, H. Karl W.:** Khont-hon-Nofer: The Lands of Ethiopia. London: Marshall Bros. 1910. 304 S. 6 sh. 8°. [20]

**Moehlzuki, Kolaro:** Japan To-day. A Souvenir of the Anglo-Japanese Exhibition held in London. London: Times Book Club 1910. 776 S. 16 sh. 4p. [21]

**Nieboer, H. J.:** Slavery as an industrial system. Ethnological researches. The Hague: Nijhoff 1910. XIV, 474 S. 18,50 M. 8°. [22]

**Vollbrn, Ernst:** Deutschlands Kolonien. Deutschlandswest-Afrika. 10 farbige Steinzeichnungen. Karlsruhe: Kunstdruckerei Künstlerbund i. Komm. 1910. 10 Bl. 20 M. Quer 4p. [23]

**Ward, Herbert:** Chez les Cannibales de l'Afrique centrale. Avec 62 grav. Paris: Plon 1910. 298 S. 7,50 Fr. 8°. [24]

**Yelch, Frank:** Through the Heart of Canada. Illust. London: Unwin 1910. 320 S. 10 sh 6 d. 8°. [25]

**IV. Naturwissenschaftliche Erforschung der Kolonien.**

**Engler, A.:** Die Pflanzenwelt Afrikas insbesondere seiner tropischen Gebiete. Grundzüge der Pflanzenverbreitung in Afrika und die Charakterpflanzen Afrikas. (Die Vegetation der Erde. Sammlung pflanzengeographischer Monographien hrsg. von A. Engler u. O. Drude. IX.) Leipzig: W. Engelmann. [26]

1. Bd. Allgemeiner Überblick über die Pflanzenwelt Afrikas und ihre Existenzbedingungen. 1. Bd. in 2 Hälften (3 Hefte). Hrsg. mit Unterstütz. d. Dtsch. Reichs-Kolonialamts. 1910. Subskr.-Pr. 45 M. geb. in Leinw. 48 M. — Einzelpreis 60 M., geb. in Leinw. 63 M.

2. Bd. Charakterpflanzen Afrikas (insbesondere des tropischen). Die Familien der afrikanischen Pflanzenwelt und ihre Bedeutung in derselben. 1. Die Pteridophyten, Gymnospermen und monokotyletonen Angiospermen. Hrsg. mit Unterstütz. d. Dtsch. Reichs-Kolonialamts. 1908.

Wissenschaftliche Ergebnisse der deutschen Zentral-Afrika-Expedition 1907—1908 unter Führung Adolf Friedrichs, Herzogs zu Mecklenburg. Leipzig: Klinkhardt & Biermann. 8°. [27]

Bd. 2 Lfg. 1. Botanik. Hrsg. v. J. Mildbread. 1. Lfg.: Pteridophyta, Coniferae, Monocotyledonae. 87 S. m. 10 Taf. 5°. Einzelp. 3,60 M., Subskr.-Preis bei Bezug des 2. Bdes. 3,30 M., des vollst. Werkes 3 M.

Bd. 3 Lfg. 1. Zoologie. Hrsg. v. H. Schubotz. 1. Lfg.: Michaelson, W.: Die Oligochäten des inneren Ostafrikas u. ihre geograph. Beziehungen. 90 S. m. 7 Fig. u. 2 Taf. u. 1 eingedr. Kartenskizze. 8°. Einzelp. 3,60 M., Subskr.-Pr. bei Bezug d. 3. Bdes. 3,30 M., des vollst. Werkes 3 M.

Bd. 3 Lfg. 2. Kieffer, J. J.: Serphidae, Ciniptidae, Chalcididae, Eranidae u. Stephanidae des Äquatorialafrikas. 29 S. m. 14 Fig. 8°. Einzelp. 1 M., Subskr.-Pr. bei Bezug d. 3. Bdes. 0,90 M., des vollst. Werkes 0,85 M.

Bd. 3 Lfg. 3: Lenz, H.: Dekapode Crustaceen Äquatorialafrikas. 13 S. m. 1 Taf. u. 1 Tab. Einzelp. 0,60 M., Subskr.-Pr. bei Bezug d. 3. Bdes. 0,55 M., des vollst. Werkes 0,50 M.

**Escherich, K.:** Termitenbeub auf Ceylon. Neue Studien zur Soziologie der Tiere, zugleich ein Kapitel kolonialer Forstentomologie. Mit e. system. Anh. m. Beitr. von A. Forel, Nils Holmgren u. a. Jena: Fischer 1911. XXXII, 262 S. 6,50 M. 8°. [28]

**V. Rechtsquellen. Allgemeine Kolonialrecht.**

**Estouillon, Roberts, Lefebure, Adolphe:** Code de l'Algérie annoté. Recueil chronologique des lois, ordonnances, décrets, arrêtés, circulaires, etc., formant la législation algérienne actuellement en vigueur avec les travaux préparatoires et l'indication de la jurisprudence, suivi d'une table alphabétique de concordance, continué en collaboration avec... Supplement. Alger: A. Jourdan 1910. 357 S. 8°. [29]

**VI. Staatsrecht.**

Vacat.

**VII. Verwaltung.**

Vacat.

**VIII. Justizwesen.**

**Kraus, Herbert:** Reichsstrafrecht und Deutsche Schutzgebiete. Berlin: Guttentag 1911. 60 S. 1,25 M. 8°. [30]



## IX. Völkerrecht.

Morse, Hosea B.: The international Relations of the Chinese Empire: The Period of Conflict 1834 bis 1860. London: Longmans. 768 S. 20 sh. 89. [31]

## X. Bevölkerungswesen.

\*Die Arbeiterfrage bei den Diamantbetrieben Deutsch-Südwestafrikas. DKol. 10 14—18. [82]

\*Bongard, Oscar: Wie wandere ich nach deutschen Kolonien aus? Ratgeber für Auswanderungslustige. 3. Aufl. [17.—25. Taus.]. Berlin: Süsserott 1910. 95 S. 0,60 M. 89. [33]

Brawley, Benjamin Griffith: The Negro in literature and art. (Atlanta 1910.) 60 S. 89. [34]

\*Further Correspondence relating to Legislation affecting Asiatics in the Transvaal. Sept. 1910. London: Darling & Son. 1910. XX, 136 S. 1,20 M. 89. [55]

\*Gerstenhauer, M. R.: Die niederdeutsche Frage in Südafrika. DKol. 10 1—5. [30]

\*Kaiser, H.: Die Mikronesier als Arbeiter. DKol. 9 364—367, 10 18—20. [37]

\*Kuhn, Ph., und Harbers, W.: Die Auswanderung von Frauen und Kindern in die britischen Kolonien. (Koloniale Abhandlungen. H. 35). Berlin: Süsserott 1910. 28 S. 89. S.-A. aus Zkol'Pol. 1910 833—858. [38]

\*Schanz, Moritz. Eine ungehaltene Rede von Booker Washington in Berlin. Tropenpf. 14 641—645. [30]

## XI. Statistik. Jahresberichte.

Vacat.

## XII. Finanzwesen.

Alston, Leonard: Elements of Indian Taxation. Elements of the Theory of Taxation with Special Reference to Indian Conditions. London: Macmillan 1910. 128 S. 2 sh. 89. [40]

\*Der Kolonialrat für 1911. DKol. 10. 1. Carp-zow, W. B.: Südwestafrika. — 2. Seidel, H.: Kintuschou. — 3. Freese, E.: Togo. Forts. I. [41]

Projet de loi portant ouverture sur l'exercice 1910 de crédits supplémentaires concernant les opérations militaires au Maroc. Paris: Impr. nationale 1910. 9 S. 49. [42]

## XIII. Landwirtschaft, Jagd und Fischerei.

\*Andrea-Maire & Cie.: Appareils pour la destruction des vers du Cotonnier, du Berrim, du Riz etc. Prix courant & références. Alexandrie 1910. 33 S. 89. [43]

\*Aulmann: Ein neuer Baumwollschädling. Aleiscis brevisrostris Bohem. (Coleopt.) Tropenlandw. 1 3—4 [44]

\*Cotton. The Official Journal of the Manchester Cotton Association, Limited. Vol. 16 No. 771 ff. Manchester: 1910 ff. 49. [45]

Deprieck, J.: Le coton en Algérie. Histoire. Nécessité. Possibilité de cette culture. Paris: A. Challamel 1910. 104 S. 89. [46]

\*Die Frage der Kleinsiedlung. Die Deutschen Kolonien. 10.

1. Nicolaus, Georg: Freiland, Bewässerung und Sandbank. S. 9—12.

2. Klein, Michel: Vorschlag z. Gründung einer großen Dorfgemeinde in Deutsch-Südwestafrika auf genossenschaftlicher Grundlage. S. 12—14. [47]

\*Gallus: Die Gesellschaftsreise der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. Kolz. 11 857. [48]

\*Grüner: Charakteristische Bollenarten aus der Umgegend von Habis in Südwest-Afrika. Tropenpf. 14 634—641. [49]

\*Die Kolonial-Kommission des Deutschen Landwirtschaftsrats. DKolZ. 27 878—879. [50]

Leconte, Ernest: Algérie. Blés, Orges, Avoine. Memento à l'usage du personnel chargé de la réception et de la conservation de ces denrées pour les sociétés indigènes de prévoyance. Paris: A. Jourlan 1910. 54 S. 89. [51]

\*Ludewig, H. Juan: Die Kautschukkultur in Mexiko. Aus d. Tropenpf. 14 510—521. 89. [52]

\*Ludewig, H. Juan: Manihot Glaziovii. El árbol del caoutchouc de curará y la facilidad y conveniencia de su cultivo en México. Estudio. Mexico: Secretaría de Fomento 1910. 21 S. 89. [53]

\*Ludewig, H. Juan: Veinte Años de Trabajos de Colonización y el cultivo del café en soconusco. Estudio. Mexico: Secretaría de Fomento 1909. 53 S. 89. [54]

\*Matthlessen, R.: Persianerpelze. Eine landwirtschaftliche Betrachtung — auch für Großstädterinnen. DKolZ. 27 879—880. [55]

\*Rein, G. K.: Von der Baumwollkultur in Deutsch-Ostafrika. Kolz. 12 3—4. [56]

\*Schlettwein, Karl: Praktische Betrachtungen über die Entwicklung der südwestafrikanischen Viehzucht. Tropenlandw. 1 1—3. [57]

\*Trelense, William, und Ludewig, H. Juan: El Zapupe. Parte I. Los Magucyos Mexicanos conocidos con el nombre de „Zapupe“. P. 2. El Cultivo del Zapupe en el canton de Tuxpan. Estado de Vera Cruz. Mexico: Secretaria de Fomento 1909. 29 S. 89. [58]

\*Der Tropenlandwrt. Landwirtschaftliche Beilage der „Kolonien Zeitschrift“. 1. Jg. Berlin: W. Süsserott 1910. 49. [59]

\*Vageler, P.: Über die Düngungsfrage in den Deutschen Kolonien. (Koloniale Abhandl. H. 36/37.) Berlin: Süsserott (1910) 37 S. 0,80 M. 89. [60]

\*Die 24. Wanderausstellung zu Hamburg. (Jahrb. d. Dtsch. Landwirtschaft. Gesellsch. Bd. 25. 3. Lief.) Darin S. 642—659:

Schulte in Hofe, A.: Die kolonialwirtschaftliche Ausstellung der Deutschen Kolonial-Gesellschaft. —

Heering, W.: Vorläufiger Bericht über die aus Südwestafrika zur Ausstellung eingesandten Futterpflanzen. —

Grimme, C.: Vorläufiger Bericht über die chemische Analyse der aus Südwestafrika zur Ausstellung eingesandten Futterpflanzen. [61]

\*Zervudachl, Georges G.: Note sur le ver de cotonnier et sur le moyen de le détruire. Alexandria: Molco 1910. 1V, 78 S. 49. [62]

## XIV. Wasserwesen.

Vacat.

## XV. Bergwesen.

\*Langermann, J. W. S.: Ansprache in der Jahresversammlung der Mitglieder der Transvaal-Mining-Kammer am 24. Februar 1910. Übersetzt. Berlin: Bernstein (1910). 18 S. 89. [63]

\*Report of the Mining Industry of Natal for the year 1909. By C. J. Gray. (Colony of Natal.) Pietermaritzburg: 1910. 121 S. 49. [64]

\*Transvaal Chamber of Mines. Report of the Executive Committee for the year 1909, to be presented at the Annual General Meeting to be held on February 24 th 1910. Johannesburg: Argus Printing 1910. 23 S. 89. [65]

## XVI. Handelswesen.

\*Memorandum showing the Regulations existing in British India, British Self-Governing Dominions, the Crown Colonies and Protectorates and in Foreign

Countries in regard to Certificates of Origin for imported goods other than sugar, the certification of invoices... London: Darling & Son 1910. 41 S. 4<sup>o</sup>. [68]

\***Thackara, A. M.**: German Colonies not yet on Standard Time. (Daily Consular and Trade Reports 13th year 1910 No. 100.) [67]

**XVII. Gewerbe- und Industriewesen.**

Vacat.

**XVIII. Verkehrswesen.**

Vacat.

**XIX. Gesundheitswesen.**

Medical Directory of India, Burma and Ceylon 1910. Part 1 List of Qualified Medical Practitioners. London: Ballière 1910. 12 sh. 6 d. 8<sup>o</sup>. [68]

**Glogner, Max**: Die Ätiologie der Beriberi und die Stellung dieser Krankheit im nosologischen System. Leipzig: J. A. Barth 1910. IV, 79 S. 2,50 M. 8<sup>o</sup>. [69]

16. 17., 19. **Jaarsverslag van de Landskoepkoningrijking en . . . Jaarsverslag van het Institut Pasteur te Weltevreden over 1906, 1907, 1909, door A. H. Nijland.** Overgedrukt mit het Geneeskundig Tijdschrift voor Nederlandsch-Indië. Deel 47. 48. 50. Batavia: 1907. OS. 10. 3 H. 8<sup>o</sup>. [70]

\***Hilwig u. Mauteufel**: Babesia mutans in Deutsch-Ostafrika und Beobachtungen zur mikroskopischen Differentialdiagnose dieses Parasiten. Aus Arch. f. Schiffs- u. Tropenhyg. 14 765-769. [71]

\***Schaumann, H.**: Die Ätiologie der Beriberi unter Berücksichtigung des gesamten Phosphorstoffwechsels. Mit 12 Taf. u. 2 Abbild. Beih. 8 z. Arch. f. Schiffs- u. Tropenhyg. Leipzig: J. A. Barth 1910. 397 S. Subskr. Pr. 12 M. 8<sup>o</sup>. [72]

**XX. Sprach- und Literaturwissenschaft.**

\***Harder, Ernst**: Arabische Konversations-Grammatik m. besond. Berücksicht. d. Schriftsprache. Mit e. Einführung v. Martin Hartmann. (Méthode Gaspary-Otto-Sauer.) 2. verb. Aufl. Heidelberg: Groos 1910. XI, 498 S., geb. 10 M. 8<sup>o</sup>. [73]

**Parker, H.**: Village Folk-Tales of Ceylon. Vol. 1. Collected and Trans. with an Index. London: Luzac 1910. 404 S. 12 sh. 8<sup>o</sup>. [74]

**Redesdale, Lori**: Tales of Old Japan. Popular ed. London: Macmillan 1910. 314 S. 1 sh. 8<sup>o</sup>. [75]

**Renel, Charles**: Contes de Madagascar P. 1. 2. (Collection de contes et chansons populaires. T. 37. 38.) Paris: Leroux 1910. 8<sup>o</sup>. 1. Contes merveilleux. 2. Fables et fabliaux. [76]

**XXI. Religions-, Missions- und Schulwesen.**

**Broomhall, Marshall**: Islam in China, a neglected problem. With ill., monumental rubbings, maps, etc. Prof. by John R. Motl, Prof. Harlan P. Beach, Samuel M. Zwemer. London: Morgan & Scott 1910. X, 332 S. 8<sup>o</sup>. [77]

The Encyclopaedia of Islam. A Dictionary of the Geog., Ethnog. and Biography of the Muhammedan Peoples. Part. 7. 2 plates. London: Luzac 1910. 3 sh. 6 d. 8<sup>o</sup>. [78]

\***Flierl, Joh.**: Im Busch verirrt. - Ernste und heitere Geschichten für Kinder aus der Neuendettelsauer Mission in Kaiser-Wilhelmsland. Neuendettelsau: Missionshaus 1910. 10 S. 8<sup>o</sup>. [79]

**Flierl, Johann**: Dreißig Jahre Missionsarbeit in Wästen und Wildnissen. Neuendettelsau: Missionshaus 1910. 134 S. 8<sup>o</sup>. [80]

\***Flierl, Jo[hann]**: 1885-1910. Gedenkblatt der Neuendettelsauer Heidenmission in Queensland und West-Guinea. 2. verb. Aufl. mit Bild. u. 1 Kf. Neuendettelsau: Miss.-Haus 1910. 94 S. 8<sup>o</sup>. [81]

\***Flierl, Jo[hann]**: Ein schöner Traum und seine Erfüllung. Eine kurze Geschichte der Mission auf den Tami-Inseln. Neuendettelsau 1910. 21 S. 8<sup>o</sup>. [82]

\***„Komm herüber und hilf uns.“** Mitteilungen und Schilderungen aus der Arbeit der Neuendettelsauer Heidenmission in Deutsch-Neuguinea [Kaiser-Wilhelmsland]. Neuendettelsau: Missionshaus, Heft 10 Pf. 8<sup>o</sup>. [83]

H. 1: Vetter: Ein Tag in Simbang. 3. Aufl. bearb. von J. Flierl. 1910.

H. 2: Vetter, K.: Der heidnische Papua in seinem Tun und Denken. 3. Aufl. bearb. von J. Flierl. 1910.

H. 3: Vetter, K.: Krankheit, Tod und Begräbnis bei den heidnischen Papua. 3. Aufl. bearb. von J. Flierl. 1910.

H. 4: Vetter, K.: Die Predigt des Evangeliums in Neuguinea. 3. Aufl. bearb. von J. Flierl. 1910.

H. 5: Bamler, G.: Lemasun. 2. Aufl. durchges. von J. Flierl. 1910.

**Mission protestante française en Kabylie.** (Il Matten, près Bougie (Algérie). (Eglise évangélique méthodiste.) Exercice 1909-1910. Nîmes (Gard): siège du comité de la mission 1910. 40 S. 8<sup>o</sup>. [84]

**Warneck, Gustav**: Die Mission in der Schule. Ein Handbuch f. d. Lehrer. 13. verm. u. verb. Aufl. Gütersloh: Bertelsmann 1911. XIV, 236 S. 8<sup>o</sup>. [85]

\***World Missionary Conference**, 1910. [To consider missionary problems in relation to the non-christian world.] (Vol. 1-9.) Edinburgh & London: Oliphant, Anderson & Ferrier [usv.] (1910). 8<sup>o</sup>. [86]

**XXII. Vorbildung und Propaganda für die Kolonien.**

Vacat.

**XXIII. Militär- und Marinewesen.**

**Aston, G. G.**: The Defence of the United South Africa as a part of the British Empire. London: Rees 1910. 64 S. 1 sh. 8<sup>o</sup>. [87]

\***Gullhaume**: Conquête du Sud-Oranais. La Colonne d'Igli en 1900. (Souvenirs). (Extrait du spectateur militaire). Paris: Charles-Lavauzelle [1910]. 239 S. 4 M. 8<sup>o</sup>. [88]

**Klein, H.**: Le vieil alger et l'occupation militaire française. Alger: Fontana frères et Co. 1910. 85 S. 8<sup>o</sup>. [89]

\***Költhe, F.**: Die Kämpfe der Franzosen im Wadailande. KolZ. 11 851-852. [90]

**Robinson, C. W.**: Canada and Canadian Defence. London: Rees 1910. 196 S. 6 sh. 8<sup>o</sup>. [91]

\***Schröder-Stranz**: Süd-West. Kriegs- und Jagdfahrten. Berlin: Süsserott 1910. 296 S. 5 M. 8<sup>o</sup>. [92]

\***Yenel et Bouchez**: Guide de l'Officier Méhariste au Territoire militaire du Niger. (Gouvernement du Haut-Sénégal et Niger.) Paris: Larose 1910. XIII, 307 S. 5,50 M. 8<sup>o</sup>. [93]

**XXIV. Technologie.**

Vacat.

**Neue Eingänge nichtkolonialen Inhalts.**

**Almanach der Militär-Literatur** hrsg. von Otto Liman. Nachtrag 1910. Leipzig: Engelmann 1910. X, 212 S. Geb. 1 M. 8<sup>o</sup>.

**Archenhold, F. S.**: Kometen, Weltuntergangspredheezungen und der Halleysche Komet. Mit zahlr. Abb. u. e. Anh. 2. u. 3. Aufl. Berlin-Treptow: Sternwarte 1910. 89 S. 1 M. 8<sup>o</sup>.



**Bibliotheken Juridica.** Systemat. Verzeichnis der neueren u. gebräuchlicheren, auf d. Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaft erschien. Gesetzesausg., Kommentare, Lehrbücher, Compendien usw. . . . bearb. u. hrsg. v. d. Roßberg'schen Buchhdlg. Leipzig 1916/17. 169 S. 8°.

**Bruchhausen, W.:** Die Silbentrennung in der deutschen Rechtschreibung. Berlin: Liebel 1911. 51 S. 8°.

**Conrad, J[ohannes]:** Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. 7. erg. Aufl. T. 1. Jena: Fischer 1910. Geb. 10 M. 8°.

**\*Deutschland als Wehrmacht.** Vierzig Jahre Deutsches Reich. Unter Mitarbeit einer großen Anzahl berufener deutscher Gelehrter, Offiziere u. Fachmänner hrsg. vom Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde. Mit 500 Abbild. Berlin: Kameradschaft (1910). VII, 848 S.

Vgl. obige Besprechung.

**Diez, Hermann:** Das Zeitungswesen. (Aus Natur und Geisteswelt Bd. 328.) Leipzig: Teubner 1910. 145 S. Geb. 1,25 M. 8°.

**Göppert, Heinrich:** Hypothekenbankgesetz. Vom 13. Juli 1899. Textausg. m. Einl., Anm. u. Sachreg. 2. Aufl. bearb. von Max Seidel. (Guttag'sche Samml. Dtscher Reichsgesetze Nr. 51.) Berlin: Guttentag 1911. 222 S. 2,40 M. 8°.

**\*Politisches Handbuch der Nationalliberalen Partei.** Hrsg. vom Centralbureau der Nationalliberalen Partei Deutschlands. Nachtr. 1. 1910. Berlin: Verl. d. Buchhdlg. d. Nationallib. Partei 1910. 267. 8°.

**Handwörterbuch der Staatswissenschaften.** Hrsg. von J. Conrad [u. a.] 3. gänzl. umgearb. Aufl. Bd. 6. Kommanditgesellschaften auf Aktien — Quotitätsuern. Jena: Fischer 1910. XII. 1284 S. Geb. 23 M. 8°.

**Handwörterbuch der preußischen Verwaltung.** In Verbindung mit . . . bearb. u. hrsg. von Dr. [Rudolf] v. Bitter, Präsidenten d. Oberverw. Ger. 2. Aufl. Lfg. 1. Leipzig: Roßberg 1911. 49 (89).

**Hauptmann, E.:** Nationale Erdkunde. 2. verm. u. verb. Aufl. 2.—6. Tausend. Straßburg i. E.: Bull 1911. VII, 400 S. 3,60 M. 8°.

**Internationale Hygiene-Ausstellung** Dresden 1911. Mai bis Oktober. 26 S. 4°.

**Jahrbuch über die Fortschritte auf allen Gebieten der Luftschiffahrt** 1911. Hrsg. von Ansbert Vorreiter. Mit 641 Abbild., davon 54 auf 18 Tafeln, 16 Tab. u. 1 farb. Standertafel. München: J. F. Lehmann. XIII [III], 507 S. 8°.

**Marine-Taschenbuch.** Mit Genehmigung des Reichs-Marine-Amts auf Grund amtl. Materials bearb. u. hrsg. Jahrg. 9. Berlin: Mittler & Sohn 1911. XXXII, 620 S. 3,25 M. 8°.

**Marquardt, Ulrich:** Die Interessengemeinschaften eine Ergänzung zur Entwicklungsgeschichte der Zusammenschlußbewegung von Untersuchungen. Berlin: Springer 1910. 65 S. 2 M. 8°.

**Marschall von Bieberstein, F. Frhr.:** Verantwortlichkeit und Gegenzeichnung bei Anordnungen des Obersten Kriegsherrn. Studien zum deutschen Staatsrecht. Berlin: Vahlen 1911. XXVIII, 605 S. 12 M. 8°.

**Minerva.** Handbuch der gelehrten Welt. Bearb. von G. Lüdtko u. J. Bengel. Bd. 1. Die Universitäten und Hochschulen. Straßburg: Trübner 1911. VIII, 627 S. geb. 10 M. 8°.

**Minerva.** Jahrbuch der gelehrten Welt. Begründet von K. Trübner. Jg. 20. Straßburg: Trübner 1911. I XVI, 1012 S. Geb. 18 M. 8°.

**Morgensterne, Bredo:** Das Staatsrecht des Königreichs Norwegen. (Das öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 11.) Tübingen: Mohr 1911. 237 S. Geb. 7,20 M. 8°.

Verlagskatalog von Paul Parey, Verlagsbuchhandlung für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen in Berlin. Mit system. Inhaltsverzeichnis. 1911. VIII, 320 S. 8°.

**Programm der Freien Hochschule Berlin.** Für das Winter-Quartal Januar bis März 1911. 61 S. 8°.

**Sasserath, Edw. A.:** Mikroskopische Warenprüfung. E. Anleit. z. Untersuchen strukturzeitiger Waren. Mit 70 Mikrophotogr. nach Präparaten d. Verfassers auf 46 Taf. Leipzig: Hirzel 1910. 52 S. 8°.

**Siméon, P[ierre]:** Preußisches Gerichtskostengesetz vom 25. Juli 1910 i. d. Fassung d. Bekanntmachung vom 6. Aug. 1910. Textausg. m. Anm. Kostentabellen u. Sachreg. 6. Aufl. (Guttag'sche Samml. Preuß. Gesetze No. 17.) Berlin: Guttentag 1910. XVI, 432 S. 3,60 M. 8°.

**Sydow, R., u. Buseh, L.:** Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz i. d. vom 1. Juni 1910 ab geltenden Fassung. Unt. bes. Bericks. d. Entscheidung d. Reichsger. hrsg. m. Anm. 13. Aufl. (Samml. Dtscher Reichsges. Nr. 11.) Berlin: Guttentag 1910. XVI, 1151 S. geb. 7 M. 8°.

**Agrarpolitische Wochenschrift.** Hrsg. Dr. Ulrich Gerber. Jg. [I.] 1910. H. 1. Berlin: Agrarpolitik Wochenschrift 1910. 8°.

**York von Wartenburg, Graf:** Weltgeschichte in Umrissen. Federzeichnung eines Deutschen. Rückblick am Schluß des neunzehnten Jahrhunderts. 12. Aufl. [22. Taus.] Mit e. Bildn. d. Verfassers. Berlin: Mittler u. Sohn 1911. IV, 525 S. geb. 11 M. 8°.

## Verkehrs-Nachrichten.

Zu den Postanstalten in Deutsch-Südwestafrika, die zum telegraphischen Postaufweisdienst im Verlehr untereinander zugelassen sind, ist die Postagentur in Kuitit hinzugegetreten.

In Mariental (Deutsch-Südwestafrika), 86 km nordöstlich von Gibeon, ist am 1. Dezember 1910 eine Postanstalt eingerichtet worden, deren Tätigkeit sich auf die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen erstreckt.

**Postdampfschiffsverbindungen nach den deutschen Schutzgebieten für den Monat Januar 1911.**

Nach	Die Abfahrt erfolgt vom Ein-schiffungshafen	am:	Ausschiffungshafen. Dauer der Überfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgefaßt werden am:
<b>1. Deutsch-Ostafrika.</b>				
a) nach Ostfoba (mit Ruanda), Mania und Schran O von Mombasa Weiterbeförderung mit der Uganabahn und von der Endstation zu Schiff nach den Bestimmungsorten. b) nach Tanga (einchl. Kmanl, Kruha, Kulo, Keroghe, Kigoma, Mthumbara, Mumbo, Mushi, Mufela, Pangani und Miffelmasai) c) nach Darafsalam sowie nach Sagamojo, Mismarburg, Tanga, Kilmaribe, Miffo, Mtra, Kumbo, Trausi, Zimbi, Wachenge, Mithumbani, Mloma, Mhorro, Mterogoro, Miboga, Mhola, Mui-Dan-gumbura, Mterenger, Sebani, Sengera, Sabora, Trote, Mishi, Mlumbara, Mledofen	Neapel (deutsche Schiffe)	16. Jan. 1. 6. Febr.	Mombasa O 16-18 Tage	30. Jan. 4. Febr. 10 <sup>30</sup>
	Marfeife	10. jed. Mts.	Mombasa O 17 Tage	8. jed. Mts. 10 <sup>30</sup>
	Brindisi (engl. Schiffe)	15. Jan. 12. Febr.	Mombasa O 16 Tage	18. Jan. 10. Febr. 10 <sup>30</sup>
	† Marfeife (engl. Schiffe)	3. Febr.	Mombasa O 19 Tage	1. Febr. 10 <sup>30</sup>
	Neapel (deutsche Schiffe)	16. Jan. 1. 6. Febr.	Tanga 17, 19, 17 Tage	14. 30. Jan. 4. Febr. 10 <sup>30</sup>
	Marfeife	10. jedes Monats	Tanga 20 Tage	8. jed. Mts. 10 <sup>45</sup>
	Marfeife (deutsche Schiffe)	4. Febr.	Tanga 19 Tage	2. Febr. 8.0
	Brindisi (engl. Schiffe)	15. Jan. 12. Febr.	Tanga unbestimmt	18. Jan. 10. Febr. 10 <sup>30</sup>
	Neapel (deutsche Schiffe)	16. Jan. 1. 6. Febr.	Daresalam 18, 21, 18 Tg.	14. 30. Jan. 4. Febr. 10 <sup>30</sup>
	Marfeife	10. jedes Monats	Zanzibar 18 Tage (von Zanzibar unmittelbar Weiterbeförderung nach Darafsalam durch Bauernmensdampfer in 6 Stund.)	8. jed. Mts. 10 <sup>45</sup>
Brindisi (engl. Schiffe)	15. Jan. 12. Febr.	Zanzibar 17 Tage nach Darafsalam weiter mit nächster Gelegenheit	13. Jan. 10. Febr. 10 <sup>30</sup>	
Marfeife (deutsche Schiffe)	4. Febr.	Daresalam 20 Tage	2. Febr. 8.0	
<b>2. Deutsch-Südwestafrika.</b>				
a) nach Swatopmund sowie nach Kria, Kus, Brachwater, Smpfangsbucht, Spurio, Sebobe, Bodegama, Brovfontein, Groß-Barmen, Groß-Sindri, Gushab, Baris, Doo-domas, Lotzwart, Jafots-wart, Robam, Ribebische, Rulhid, Karibib, Eban, Kus, Kuba, Haugos, Neudamm, Okebandia, Ofoffe, Olan-melo, Olenbale, Omarur, Onqaul, Ofoa, Olatol, Ojil-borero, Ojilmbingor, Ojil-worongo, Ojilwero, Ojilolon-jan, Oulo, Sebobe, Seris, Simeb, Mlatos, Walbau, Waterberg, Witbelmsial und Wolbab b) nach Lüderibucht sowie nach Arabah, Kus, Heriba, Barmen, Brachwater, Oib-ber, Gooos, Kofuur, Kullfontein (Gau), Kama, Seris, Mamehoop, Kulis, Malatje, Springebucht, Namans-bril, Geretin, Ufama und Warmbab	Hamburg	1. Febr.	Swatopmund 26 Tage	31. Jan. 5.30
	Antwerpen (deutsche Schiffe)	16. Jan. 6. Febr.	Swatopmund 21 Tage	14. Jan. 4. Febr. 10 <sup>45</sup>
	Southampton (deutsche Schiffe)	17. Jan. 17. Febr.	Swatopmund 20 Tage	16. Jan. 6. Febr. 11.23
	Southampton	21. 28. Jan. 11. Febr.	Swatopmund 20-24 Tg.	20. 27. Jan. 10. Febr. 11.23
	† Hamburg	18. Jan.	Swatopmund 26 Tage	18. Jan. 9.1
	† Southampton	4. Febr.	Swatopmund unbestimmt	3. Febr. 11.23
	† Hamburg	2. jedes Monats	Swatopmund unbestimmt	2. jedes Monats 9.1
	Southampton	21. 28. Jan. 11. Febr.	Lüderibucht 19-21 Tg.	20. 27. Jan. 10. Febr. 11.23
	Hamburg	1. Febr.	Lüderibucht 27 Tage	31. Jan. 5.30
	Antwerpen (deutsche Schiffe)	18. Jan. 6. Febr.	Lüderibucht 22 Tage	14. Jan. 4. Febr. 10 <sup>45</sup>
	Southampton (deutsche Schiffe)	17. Jan. 7. Febr.	Lüderibucht 21 Tage	16. Jan. 6. Febr. 11.23
	Hamburg	18. jedes Monats	Lüderibucht 36 Tage	18. jed. Mts. 9.1
† Hamburg	2. jedes Monats	Lüderibucht 33 Tage	2. jed. Mts. 9.1	
† Southampton	4. Febr.	Lüderibucht unbestimmt	3. Febr. 11.23	

a) Briefe, Postkarten, Gedächtnis- und eingeschriebene Briefe und Postkarten — nicht auch Drucksachen, Geschäfts-papiere, Warenproben — über Krißab; Montags, Donnerstags, Sonnabends, ab Berlin 7 1/2 u. Dienstags 7 1/2.

b) Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben.

Neapel (deutsche Schiffe)	27. Jan. 10. Febr.	Tingtau 35 Tage	25. Jan. 8. Febr. 10 <sup>30</sup>
Brindisi (engl. Schiffe)	jeden Sonntag	Tingtau 33-37 Tage	jeden Freitag 10 <sup>30</sup>
Marfeife (franz. Schiffe)	20. Jan.	Tingtau 37 Tage	27. Jan. 10 <sup>30</sup>
Liverpool	10. Febr.	Tingtau 35 Tage	9. Febr. 8.35
Marfeife (engl. Schiffe)	20. Jan. 8. Febr.	Tingtau 35 Tage	18. Jan. 1. Febr. 10 <sup>30</sup>

Kauf Verlangt des Abenders werden Briefe und Postkarten nach Krißab auch mit den unter b) aufgeführten Beförderungsgelegenheiten, Briefsendungen jeder Art auch über New York befristet.

**3. Krißabou.**



Nach	Die Abfahrt erfolgt		Ausfuhrhafen. Dauer der Überfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgeschickt werden am:
	vom Ein- fuhrhafen	am:		
<b>4. Kamerun.</b>	Hamburg	10. jedes Monats	Victoria 19 Tage Duala 20 Tage Scribi 21 Tage Plantation 21 Tage Songji 21 Tage	9. u. 25. jed. Mts. 9.1
a) nach Kfonoliga, Bonenbo, Goulo, Sibund, Sibubihof, Bonobert, Bonambali, Bura, Gampo, Dschang, Duala, Dume, Eholona, Uro, Sa- bassi, Soube, Johann, Al- brechtsbüh, Soto, Scribi, Lobe- tol, Solodori, Souie, Songji, Nortenberg, Elandef, Nuan- ga, Dfiflinge, Plantation, Victoria	Hamburg	25. jedes Monats	Victoria 27 Tage Duala 28—30 Tage	
	Boulogne für Meer (deutsche Schiffe)	11. jedes Monats	Victoria 18 Tage Duala 19 Tage Scribi 20 Tage Plantation 20 Tage Songji 20 Tage	10. jed. Mts. 1.0
	† Liverpool	9. Febr.	Victoria 26 Tage Duala 29 Tage	7. Febr. 10 <sup>45</sup>
	Liverpool	jeden Mittwoch	Safabar 19 Tage von dort weiter über Stang nach Rio del Rey in 2 Tagen	jeden Montag 10 <sup>45</sup>
b) nach Rio del Rey . . . . .	† Hamburg	25. jedes Monats	Rio del Rey 28—48 Tage	25. jeb. Mts. 6.10
	† Liverpool	9. Febr.	Rio del Rey 25 Tage	7. Febr. 10 <sup>12</sup>
c) nach dem Tschadsee-Gebiet (Garna, Kasser)	Liverpool	jeden Mittwoch	Forcados 17 Tage von dort weiter über Sotolja—Yala	jeden Montag 10 <sup>45</sup>
	Antwerpen	4. Febr.	Matabi 20—21 Tage von da weiter mit der Sfen- bahu bis Zeebovulle und dann mit Aufblasern auf den König, Sanga und Zio bis Molambu	8. Febr. 1.0
d) nach Molambu . . . . .	Za Madelle (deutsche Schiffe)	17. Jan. 7. Febr.		15. Jan. 14. Febr. 8.85
	Wordeug	25. jedes Monats		23. jed. Mts. 10 <sup>45</sup>
<b>5. den Karolinen, Palaus, Inseln, Marianen.</b>	Neapel (deutsche Schiffe)	27*. Jan.	Jap 36 Tage Angaur — (Von Jap mit nächster Gelegenheit)	25*. Jan. 10 <sup>30</sup>
a) nach Jap und Angaur . . . . .	Brindisi (engl. Schiffe)	5. Febr.	Jap 40 Tage Angaur — (Von Jap mit nächster Gelegenheit) bzw. 41 Tage	3. Febr. 10 <sup>30</sup>
b) nach den übrigen Stationen	Brindisi (engl. Schiffe)	19. Febr.	Bonape 56 Tage Saipan 64 Tage Palau 71 Tage	17. Febr. 10 <sup>30</sup>

\* Für Briefe und Postkarten Nachverland über Sibirien—Schanghai—Dongkong von Sp. 18 Berlin—Meyrowo 7<sup>33</sup> am 2/1. u. 30/1. und von Berlin C2 (ab Schief. Vbf. 7.52) am 3/1. u. 31/1.

† Auf Verlangen des Absenders werden Briefe und Postkarten — nicht auch Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben — außer mit den vorbezeichneten Nachverlanden auch mit den übrigen Beförderungsgelegenheiten über Sibirien—Schanghai geleitet. Ferner werden Briefsendungen nach den Marianen auch über Yokohama geleitet, dort weiter mit Segelschiffen sechs- bis siebenmal jährlich.

<b>6. Marshall-Inseln.</b>	Brindisi (engl. Schiffe)	22. Jan. 19. Febr.	Jaluit 52, 50 Tage	20. Jan. 17. Febr. 10 <sup>45</sup>
a) nach Jaluit . . . . .	Neapel (deutsche Schiffe)	1. Febr.	Mdelaide 27—30 Tage, dann weiter mit der Sfen- bahu nach Melbourne oder Sydney. Von dort mit Kompter der Pacific-Insu- lphate Company oder mit Dampfer „Germania“ der Jaluitlinie nach Nauu	20. 27. 30. Jan. 3. Febr. 10 <sup>30</sup>
b) nach Nauu . . . . .	Brindisi (engl. Schiffe)	22. Jan. 5. Febr.		
	Taranto (engl. Schiffe)	29. Jan.		

† Auf Verlangen des Absenders werden Briefe und Postkarten — nicht auch Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben — über Sibirien—Schanghai geleitet.

Für Briefe und Postkarten Nachverland über Sibirien—Schanghai—Dongkong von Sp. 18 Berlin—Meyrowo 7<sup>33</sup> am . . . . . und Berlin C2 (ab Schief. Vbf. 7.52) am . . . . .



Nach	Die Abfahrt erfolgt		Ausgangshafen. Dauer der Überfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgehandelt werden am:
	von Ein- schiffungshafen	am:		
7. Deutsch-Neuguinea, Kaiser-Wilhelmsland und Bismarck-Archipel.	Neapel (deutsche Schiffe)	27*. Jan.	Friedrich-Wilhelms- hafen 44 u. 40 Tage Habaul 47 u. 41 Tage Friedrich-Wilhelms- hafen 45 Tage Habaul 42 Tage	25*. Jan. 3. Febr. 10 <sup>30</sup>
	Brindisi (engl. Schiffe)	5. Febr.		

\* Für Briefe und Postarten Nachverhand über Sibirien—Schanghai—Yongfong von Sp. 18 Berlin—Alexandrowo 7<sup>35</sup> am 2/1.° und 30/1. und von Berlin C2 (ab Schlej. Bf. 7.52) am 3/1.° und 31/1. — (° Ausgenommen sind Briefe und Postarten nach Berlinhafen.)

† Auf Verlangen des Abfenders werden Briefe und Postarten — nicht auch Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben — außer mit den vorbezeichneten Nachverhanden auch mit den übrigen Beförderungsgelegenheiten über Sibirien—Schanghai geleitet.

8. Samoa.	Queenstown	15. Jan. 12. Febr.	Apia 34 Tage	18. Jan. 10. Febr. 11.28
	Auf Verlangen des Abfenders auch über Sydney.			
9. Togo.	Hamburg	25. jedes Monats	Rome 22 Tage	25. jed. Mts. 9.1
	Hamburg	10. jedes Monats	Rome 17 Tage	9. jed. Mts. 9.1
	Boulogne f. M. (deutsche Schiffe)	11. jedes Monats	Rome 16 Tage	10. jed. Mts. 1.0
	† Marseille	12. jedes Monats	Cotonou 18 Tage von da ab Landverbindung	10. jed. Mts. 10 <sup>30</sup>
	† Bordeaux	25. jedes Monats	Cotonou 18 Tage von da ab Landverbindung	28. jed. Mts. 10 <sup>45</sup>
	† Liverpool	jeden Mittwoch	Akra 15 Tage von dort weiter auf dem Landwege in 4—5 Tagen	Montag 10 <sup>12</sup>
	† Hamburg	30. jedes Monats	Rome 31 Tage	30. jed. Mts. 6.19
	† Rotterdam (deutsche Schiffe)	4. Febr.	Rome 28 Tage	3. Febr. 10 <sup>12</sup>
† Hamburg	16. jedes Monats	Rome 30—31 Tage	16. jed. Mts. 6.19	
† Rotterdam (deutsche Schiffe)	22. jedes Monats	Rome 24—26 Tage	21. jed. Mts. 10 <sup>12</sup>	

† Den durch † bezeichneten Schiffsverbindungen werden Briefsendungen nur dann zugeführt, wenn der Abfender die Beförderung auf diesem Wege durch einen Zeitvermerk verlangt hat.

**Eintreffen der Post aus den deutschen Schutzgebieten.**

Von	Landungs- hafen	Die Post ist fällig in Berlin am	Von	Landungs- hafen	Die Post ist fällig in Berlin am	
Deutsch-Neuguinea	Neapel . . .	20. 29. Jan. 8*. Febr.	Klantschu	Neapel . . .	25*. Jan. 8*. Febr.	
	Brindisi . . .	27. Jan. 24. Febr.		Brindisi . . .	20. Jan. 3. Febr.	
Deutsch-Südwafrika	Southampton	19*. Jan. 9*. Febr.		Marseille . . .	19. Jan. 2. Febr.	
	Hamburg . . .	1*. 14*. 16*. jed. Mts.		Liverpool . . .	ab Bancour. 22. Jan. 19. Febr.	
Kamerun	Southampton	30*. jed. Mts.		Plymouth, Southampton, Le Havre oder Queenstown	über San Francisco oder Seattle unbestimmt (5—6 mal monatlich)	
	Liverpool . . .	10. Febr.		Sibir. Eisenbahn . . .	in der Regel Mittwoch und Freitag und Sonnabend	
Van Karolinen, Marianen, Palau-Inseln	Neapel . . .	20. 29. Jan. 8*. Febr.	Samoa	Plymouth . . .	über San Francisco unbestimmt, über Bancouver am 25*. Jan.	
	Hamburg . . .	15*. jed. Mts.		Queenstown oder Havre ob. Plymouth		
Marshall-Inseln	Neapel . . .	20. Jan. 8. April	Togo	Brindisi . . .	vorausichtlich Mitte Januar	
	Hamburg . . .	20. Jan. 8. April		Neapel . . .		

\* Fälligkeitstage für die mit deutschen Schiffen eintreffenden Posten.



Schiffsbewegungen der Boermann-Linie zwischen Hamburg und West- und Südwestafrika.

Postdampfer	R e i s e		Letzte Nachrichten bis 10. Januar 1911.
	von	nach	
"Adolph Boermann"	Delagoa Bay	Hamburg	am 7. Januar ab Durban.
"Alexandra Boermann"	—	—	3. Zt. in Hamburg.
"Aline Boermann"	Calabar	Hamburg	am 9. Januar ab Las Palmas.
"Anna Boermann"	Hamburg	Affinie	am 8. Januar ab Las Palmas.
"Arnold Amfind"	Lüderichbucht	Hamburg	am 30. Dezember in Hamburg.
"Carl Boermann"	New York	Weitafrika	am 5. Januar ab Newport News.
"Eduard Boermann"	Lüderichbucht	Hamburg	am 9. Januar in Lagos.
"Eleonore Boermann"	Hamburg	Duala	am 10. Januar Cuzhaven passiert.
"Erna Boermann"	Hamburg	Lüderichbucht	am 4. Januar in Monrovia.
"Frieda Boermann"	Kapstadt	Swafofpmund	am 5. Januar ab Kapstadt.
"Gertrud Boermann"	Hamburg	Durban	am 6. Januar in Wien.
"Hans Boermann"	Hamburg	Kamerun	am 9. Januar in Victoria.
"Henriette Boermann"	Moffamedes	Hamburg	am 8. Januar ab Lagos.
"Irma Boermann"	Hamburg	Kotonou	am 9. Januar in Lome.
"Jeanette Boermann"	Affinie	Hamburg	am 10. Januar in Hamburg.
"Kurt Boermann"	Burutu	Hamburg	am 8. Januar in Hamburg.
"Lili Boermann"	Hamburg	Burutu	am 29. Dezember ab Las Palmas.
"Lothar Bohlen"	Hamburg	Affinie	am 6. Januar in Affinie.
"Lucie Boermann"	Duala	Hamburg	am 10. Januar ab Victoria.
"Martha Boermann"	Hamburg	Kotonou	am 5. Januar in Datar.
"Max Brod"	Lüderichbucht	Hamburg	am 8. Januar ab Lome.
"Paul Boermann"	Hamburg	Kotonou	am 7. Januar Dover passiert.
"Thelma Bohlen"	Hamburg	Calabar	am 5. Januar Dover passiert.
"Horncap"	Hamburg	Lüderichbucht	am 27. Dezember in Swafofpmund.
"Harald"	Hamburg	Duala	am 6. Januar ab Rotterdam.
"Amajis"	Duala	Hamburg	am 7. Januar ab Datar.

Hamburg-Amerika-Linie, Afrika-Dienst.

"Edea"	Burutu	Hamburg	am 7. Januar ab Lagos.
"Kamerun"	Kamerun	Hamburg	am 8. Januar ab Las Palmas.
"Lome"	Hamburg	Kotonou	am 16. Januar ab Hamburg.
"Otani"	Hamburg	Moffamedes	am 29. Dezember in Sao Thomä.
"Rhenania"	Hamburg	Lüderichbucht	am 4. Januar in Rotterdam.
"Savioa"	Kotonou	Hamburg	am 31. Dezember in Conakry.
"Swafofpmund"	—	—	3. Zt. in Hamburg.
"Togo"	Lüderichbucht	Hamburg	am 7. Januar ab Swafofpmund.
"Windhof"	Durban	Hamburg	am 30. Dezember ab Swafofpmund.
"Troja"	Hamburg	Moffamedes	am 10. Januar Blijffingen passiert.

Hamburg-Bremer Afrika-Linie A. G.

"Andswald"	Delagoa Bay	Hamburg	am 3. Januar in Antwerpen.
"Fridrun"	Accra	Hamburg	am 4. Januar in Sierra Leone.
"Gundrun"	Lüderichbucht	Hamburg	am 10. Januar Blijffingen passiert.
"Denner"	Hamburg	Accra	am 12. Januar ab Hamburg.
"Ingbert"	Hamburg	Kotonou	am 8. Januar ab Soloma.
"Ingo"	Hamburg	Accra	am 8. Januar in Sierra Leone.
"Ingraban"	Moffamedes	Hamburg	am 6. Januar ab Las Palmas.
"Jemfried"	Hamburg	Calabar	am 7. Januar ab Forcados.
"Jrmgard"	Swafofpmund	Hamburg	am 2. Januar ab Yebredisse.
"Walborg"	Hamburg	Moffamedes	am 7. Januar in Datar.
"Rains"	Hamburg	Kamerun	am 7. Januar ab Las Palmas.



# Marktbericht.<sup>\*)</sup>

**Baumwolle.** Zu der Lage des Marktes hat sich wenig verändert. Die Zufuhren von Amerika bleiben ziemlich groß und lassen die kleinen Ernteschätzungen einigermaßen zweifelhaft erscheinen. Der Markt nimmt jedoch bis jetzt keine Notiz davon, da man weiß, daß der Konsum nach wie vor schlecht verläuft ist. Amerika hält nach wie vor auf volle Preise, namentlich für die guten Klassen. In Ägypten bleiben die Zufuhren gering und Preise wenig verändert. Termine in Liverpool schließen für März 11 Pence, für Mai 11<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Pence, für November 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pence. Widdling amerit. wertet 70<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pf. gegen 77<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pf. im Vormonat. Von Zogo wurden nur etwa 30 Ballen von 71 bis 75 Pf. für <sup>1</sup>/<sub>2</sub> kg verkauft. Eine gute Durchschnittsware dieser Provenienz wertet etwa 74—75 Pf., gegen etwa 75 Pf. im Vormonat. Nichts Unfäßen in ostafrikanischer Baumwolle ist nicht bemerkt geworden. Hland von Karung notiert 0,75—0,85 *M* (gegen 0,75 bis 0,85 *M* im Dezember), Abassi 0,75—1,00 *M* (0,75 bis 1,02 *M*), Mitani 0,70—0,90 *M* (0,70—0,90 *M*), Garawonica 0,90—1,02 *M* (0,90—1,02 *M*) für <sup>1</sup>/<sub>2</sub> kg; Baumwolle liant. Es zeigte sich für einige kleine Voto-Partien etwas mehr Frage zu besseren Preisen. Es notiert Zogonare, je nach Qualität, von 85 bis 130 *M* für 1000 kg.

**Wlei** ist ziemlich unverändert geblieben. Englisches Wlei in Madras 15 *M* (gegen 14,75—15 *M* im Vormonat), deutsches Wlei in Madras 15,50 *M* (15 *M*) für 50 kg.

**Eisenstein** ist eher etwas ruhiger und wertet etwa 10,30—10,40 *M* für <sup>1</sup>/<sub>2</sub> kg für Kamerun-Gabun-Gleasantjärne mit einem Durchschnittsgewicht von 15—10 Pfund engl. Im Vormonat 10,40 *M* für <sup>1</sup>/<sub>2</sub> kg.

**Erbsen** bleiben in flauer Tendenz; es ist auch keine Aussicht auf Besserung der Lage vorhanden. Ostafrikan. Kaffee werten 16—15,50 *M* für 50 kg gegen 16,50—16 *M* im Dezember. Die Tendenz für Westafrikanische Sorten bleibt ebenfalls unruhig und werten diese Sorten 22—23,50 *M* für 100 kg gegen 22—24 *M* im Vormonat.

**Dani.** Deutsch-Ostafrika-Dani. Zugeführt wurden etwa 1000 Tons. Das Geschäft war auch in diesem Monat schleppend, die Preise gingen für bei Ankauf unverkaufte Partien wiederum etwas zurück. Man notiert: Superior-Ware etwa 24,25—24,50 *M* (gegen 25,25—25,50 *M* im Vormonat), Reguläre Prima 24—24,25 *M* (25—25,25 *M*), Sekundär-Mittelware 23—23,50 *M* (24—24,50 *M*), geringe Ware 19—22 *M* (21—23 *M*), Abfallkanj 12—14 *M* (13—14,25 *M*) für 50 kg.

**Kaffee** bleibt sehr fest und sind keine Anzeichen für eine Abschwächung vorhanden. Im allgemeinen glaubt man auch an einen Bestand des jetzigen Privatweins. Liberia neuer Ernte wertet nominell 0,62 *M* gegen 0,60 *M* für <sup>1</sup>/<sub>2</sub> kg im Vormonat.

**Kafo.** Der Markt hat sich gehalten, die Preise haben teilweise etwas angezogen. Die Werte sind für Kamerun-Plantagen 51 *M* (gegen 50—50,50 *M* im Vormonat), Victoria 46 *M* (46 *M*), Victoria (rauchig) 38—40 *M* (35—37 *M*), Lagos 47,50 *M* (46 *M*), Accra 49 *M* (48 *M*), Sid Enabur 48 *M* (46 *M*), Fein Zoo Thomé 50,50 *M* (48,50 *M*), Strant Zoo Thomé 47 *M* (47 *M*) für 50 kg.

**Kapod.** Pflanzenöl bleibt nach wie vor fest und gekostet zu 0,95 *M* für 1 kg für grane Ware und 1,25 *M* für 1 kg für weiße Ware, wie im Vormonat.

**Kautschuk.** Nachdem im Vormonat von stabilen Preisen berichtet werden konnte, ging Para von etwa 6 sh. auf 5 sh. zurück. Der Rückgang dürfte auf die Schwäche einiger Spekulantens zurückzuführen sein, die nicht insstande waren, die Anordnungen in England aufzunehmen. Die notifizierten gewordenen Quantitäten konnten nur zu weichen Preisen Käufer

finden. Mittelorten, ebenfalls afrikanische Sorten, wurden mitgeriffen, und haben die Preise teilweise erhebliche Einbußen erlitten. Para schließt etwas erhöht zu 5 sh. 2 d. Da die Zufuhren in Para im letzten Jahr etwa 4000 Tons kleiner waren als im Vorjahre, liegt eigentlich kein Grund für den Rückgang vor; ein Anziehen der Preise ist wohl zu erwarten. Es notieren: Kamerun-Balanga 5,40—5,80 *M* (gegen 5,80—6,40 *M* im Vormonat), Gabun 5 bis 5,20 *M* (5,20—5,40 *M*), Südamerun 7,40 *M* (7,80 *M*), Iakamerun-Würste 6,80 *M* (7 *M*), Iakamerun-Stüben 4,80—5 *M* (5,20—5,40 *M*), Iakgoldfilzen-Lumpas 4 bis 4,60 *M* (4,80—5 *M*), Iak Zogo-Lumpas 5,30—5,60 *M* (5,70—6 *M*), Iak Zogo 10,20—10,80 *M* (11,50 bis 12 *M*) für 1 kg.

**Kolanüsse.** Der Artikel ist seit längerer Zeit nicht am Markt gewesen. Nominell notiert man 40 bis 60 Pf. für 1 kg.

**Kopal** bleibt unverändert fest. Kamerun 0,70—0,75 *M*, Janzibar glatt 0,80—3 *M*, Janzibar Glühkäse 8—10 *M*, Madagaskar 0,70—2,70 *M*, Biffano-Boulana 1,65—1,90 *M* für 1 kg, alles wie im Vormonat. Die Frage bleibt sehr beschränkt.

**Kopra** hat sich im Preise halten können. Einige Provenienzen sind sogar im Preise etwas höher gegangen. Bestafrika notiert 20—23 *M* (gegen 20 bis 22 *M* im Vormonat), Ostafrika 22,50—24,50 *M* (22 bis 24 *M*), Silbsee 23,75—24,25 *M* (23—23,50 *M*), Singapore 24—24,25 *M* (23,25—23,50 *M*) für 50 kg.

**Kupfer,** englisch raffiniert. Etwas besser, 67,50 *M* für 50 kg gegen 65 *M* im Vormonat.

**Rais.** Ruhiger Markt. Preise haben nachgegeben. Gute weiße Zogonare wertet 100—102 *M* für 1000 kg gegen 105 *M* im Vormonat.

**Rangroverinde** bleibt gedrückt. Die Hoffnung auf eine Beseitigung dieses Artikels hat sich nicht erfüllt. Wert etwa 10,40 *M* für 100 kg, ungefähr wie im Vormonat (10,50 *M*).

**Palmlerne** haben in der verfloffenen Berichtsperiode nur kleine Schwankungen durchgemacht und schließen 35 Pf. 50 kg gegen den Vormonat gebessert. Zagos-Kamerun bewertet 18,30 *M*, Zogo 18,10 *M*, Eisenbeinfüste 18 *M* für 50 kg einchl. End. Der Markt schließt mit einer weiteren Beseitigung von 10 Pf. Ein wesentlicher Rückgang ist wohl nicht zu bejürchten, eher ist eine Beseitigung mit mäßiger Preisbesserung zu erwarten.

**Palmdl** bleibt matt und unruhig. Der teilweise erhebliche Preisrückgang reizt den Konumenten immer noch nicht an. Es notieren: Zagos-Vornonoo 34,57—34,50 *M* (gegen 35,50—35 *M* im Vormonat), Kamerun 35,50 *M* (35,50—35 *M*), Liberia 27—28,75 *M* (29,50—29 *M*), Accra-u. Zogonorten 32—31,50 *M* (33,25—32,75 *M*) für 50 kg.

**Weis.** Die Preise konnten sich behaupten. Rangoon von 17—22 *M*, Japan 29,50—32 *M*, Java 32,36 bis 36 *M* für 100 kg, wie im Dezember; Markt ruhig, aber fest.

**Zejanjaat.** Matt und unruhig. Die Notierung beträgt: Benifiaat 14—15,50 *M* (gegen 14—16 *M* im Vormonat), ostafrikanische Sorten 15,50—16 *M* (16—16,50 *M*) für 50 kg.

**Zilber.** Etwas williger, 74,75 *M* für 1 kg Verkäufer, 74,25 *M* für 1 kg Käufer gegen 74,75 *M* Käufer im Vormonat.

**Superphosphat.** 18% wasserfrei Phosphorsäure 5,80 *M*, desgl. 16% 5,50 *M* für 100 kg brutto in Säden.

**Wachs** bleibt in guter Frage, doch haben sich die Werte nicht erhöht. Wie im Vormonat notieren: Deutsch-ostafrikanische Sorten 270—278 *M*, Madagaskar 280—288 *M*, Benguela 268—272 *M*, Chile 284—288 *M* für 100 kg.

<sup>\*)</sup> Bericht und Preise betreffen, wenn nicht anders angegeben, den Hamburger Platz am 10./11. Januar 1911.



**Kurze deutscher Kolonialwerte.**

Mitgeteilt durch von der Handels-Kolonialkontor G. m. b. H., Berlin W. 8.

Telephon: Amt I 9229 und 9224. Telegramm-Adresse: „Kolonialkontor“.

12. Januar 1911.

Gründungs-jahr	Kapital M.	Ge-schäfts-jahr	vor- legte Divi- dende	letzte Divi- dende		Nachfrage		Angebot	
						%	%	%	%
1906	1 850 000	1. 10.	6	10% geteilt	Afrikanische Kompanie A.-G.	109	112		
1906	2 000 000	1. 1.	4*	4*	Borneo-Kaufschut-Compagnie A.-G.	101	104		
1905	1 250 000	1. 4.	17 1/2	17 1/2	Bremer Kolonial-Handelsgesellschaft vorm.				
1905	1 200 000	1. 4.	0	0	F. Cloff & Co., A.-G.	104	106		
1902	600 000	1. 1.	0	0	Centralafrikanische Bergwerkgesellschaft	46	55		
1905	220 000	1. 1.	3	0	Centralafrikanische Seengeellschaft	100	105		
1900	938 600	1. 1.	0	—	Debuscha-Plantung	95	—		
1878	2 750 000	1. 1.	24	28	Deutsche Agaven-Gesellschaft, Vorz. Ant.	—	70		
1885	2 000 000	1. 4.	25	64	Deutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südsee-Inseln	154	160		
1907	2 500 000	1. 1.	0	0	Deutsche Kolonial-Gesellsch. für Südwestafrika	790	810		
1902	1 000 000	1. 1.	0	0	Deutsche Kautschuk-Aktiengesellschaft	65	75		
1908	4 500 000	1. 1.	0	0	Deutsche Samoa-Gesellschaft	55	60		
1902	1 000 000	1. 5.	0	6	Deutsche Südpfosphat-Aktien	170	175		
1885	8 000 000	1. 1.	5	6	Deutsche Zogoggesellschaft	104	107		
1888	114 000	1. 1.	0	0	Deutsche Ostafrikanische Gesellschaft	154	155		
1896	2 250 000	1. 1.	7	4	Deutsch-Ostafrikanische Plantagen-Gesellsch. St.	M. —	M. 20		
1899	4 800 000	1. 1.	0	—	do. do. Vorz.-Aktien	M. 210	M. 240		
1898	3 000 000	1. 1.	0	8	Gesellschaft Südamerica	90	98		
1889	3 000 000	1. 10.	0	—	Gesellschaft Südamerica Lit. A.	M. 45	M. 55		
1887	1 200 000	1. 1.	13	20	Gesellschaft Südamerica Lit. B.	M. 9	M. 11		
1906	9 000 000	1. 1.	4*	4*	Indonesische Plantagen-Gesellschaft	—	—		
1903	900 000	1. 1.	0	0	Jalut-Gesellschaft, geteilte Aktien	—	—		
1908	£ 125 000	1. 2.	55	25 p. r. t.	do. Gemischteine	M. —	M. 330		
1899	2 000 000	1. 1.	5	5	Kamerun-Kaufschut-Compagnie	70	75		
1886	3 470 000	1. 4.	0	—	Kautschuk-Plantung „Kanjia“	90	93		
1906	1 400 000	1. 1.	0	0	Kolmanskop Diamond shares	M. 81	M. 82		
1900	20 000 000	1. 4.	11	10	Rohne Plantagen-Gesellschaft	87	93		
1902	£ 875 000	1. 1.	35 u. 100 l. K.	20%	Sen-Guinea Compagnie Vorzugs-Anteile	124	130		
1895	1 500 000	1. 1.	0	0	do. Stamm-Anteile	80	90		
1903	900 000	1. 1.	0	0	Ostafrika-Kompanie	84	—		
1905	2 000 000	1. 1.	4*	4*	Ostafrika-Kompanie u. Eisenbahngesellschaft, Anteil	M. 145	M. 147		
1897	500 000	1. 1.	0	0	do. do. Gemischteine	M. 107	M. 108		
1895	£ 500 000	1. 7.	0	0	Pacific Phosphate Co. gem. Stücke	£ 9 1/2	£ 9 1/2		
1910	£ 7 000 000	1. 1.	—	—	Rheinische Handel-Plantagen-Gesellschaft	—	—		
1892	£ 2 000 000	1. 1.	5	7 1/2	Safata-Samoa-Gesellschaft	—	46		
1893	889 100	1. 4.	0	0	Samoa-Kaufschut-Compagnie	30	35		
1897	142 200	1. 1.	0	0	Sigi-Plantagen-Gesellschaft	178	182		
1897	2 100 000	1. 1.	9	0	South African Territories	9/3	9 1/2		
1897	3 000 000	1. 1.	8	8	South East Africa shares von 1910	8/9	9 1/2		
1895	1 500 000	1. 1.	0	0	South West Africa Co.	31/6	32 1/2		
	900 000		0	0	Uambara Staufferbauegesellschaft Stamm-Anteile	45	55		
			0	0	do. Vorzugs-Anteile	85	90		
			0	0	Westafrikanische Pflanzungsgesellschaft „Wibundi“	86	91		
			0	0	Westafrikanische Pflanzungsgesellschaft „Victoria“ Anteile	176	185		
			0	0	Westdeutsche Handels- u. Plantagen-Gesellschaft in Düsseldorf Stamm-Anteile	—	—		
			0	0	do. Vorzugs-Anteile	100	106		

\*) Bauginsen.

Selbsthändler bei allen Abzählungen provisionsfrei.

zu jeder Art von Auskunft ist obenstehendes Bureau stets gern bereit.

Verantwortlicher Redakteur für den nächsttäglichen Teil: Oskar Heffenthal, Berlin.

Berlag und Druck der Königl. Preuss. Buchdruckerei und Buchbinderei von G. E. Mittler & Sohn, Berlin SW 68, Reichstr. 98.

